

Burkard Wilhelm Pfeiffer

Inwiefern sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäßigen Regenten nach dessen Rückkehr verbindlich? : Zur Berichtigung des Versuchs einer wissenschaftlichen Prüfung der Gründe des von dem Kurhessischen Oberappellationsgerichte am 27. Jun. 1818 ergangenen Ausspruchs

[Hannover]: [Hahn], 1819

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816400807>

Druck Freier  Zugang



N. N. - 3 (205.)

Inwiefern
sind 161
Regierungshandlungen
eines
Zwischenherrscher's
für den rechtmäßigen Regenten nach dessen
Rückkehr verbindlich?

Zur Berichtigung

des Versuchs einer wissenschaftlichen Prüfung der Gründe
des von dem Kurhessischen Oberappellationsgerichte am
27. Jun. 1818 ergangenen Ausspruchs.

Von

D. B. W. Pfeiffer,
Kurfürstlich Hessischem Oberappellationsrath.

Rehet immer und ohne Rücksicht und Menschenfurcht das
Gute, thut nur was Recht ist, und alles Uebrige
stellt in die waltende Hand des Himmels!

Nemesis.

1 8 1 9.

123

Seiner Königlichen Hoheit

W i l h e l m d e m E r s t e n

Kurfürsten, souverainem Landgrafen von Hessen,
Großherzog von Fulda, Fürsten zu Hersfeld, Ha-
nau, Fricklar und Isenburg, Grafen zu Cakeneln-
bogen, Diez, Ziegenhayn, Nidda und
Schaumburg ꝛc. ꝛc.

meinem allergnädigsten Landesfürsten

Allerdurchlauchtigster Kurfürst,
allergnädigster Kurfürst und Herr!

Der besonderen Huld, mit welcher Eure Königlichliche Hoheit mich von Anbeginn meines öffentlichen Lebens an begnadigt haben, konnte ich nur durch die strengste Erfüllung aller Pflichten mich würdig zu machen und würdig zu erhalten suchen.

Der Pflichten erste aber, die mein gegenwärtiges Amt mir auflegt, ist freymüthiges Bekennen und Aussprechen des Rechts, wie es aus allgemeinen Grundsätzen und aus den Gesetzen sich für die Anwendung auf streitige Fälle in meiner Ueberzeugung ausbildet.

Das ich als Richter stets dieser Ueberzeugung treu blieb, dafür bürgt mir mein Gewissen, und um so zuversichtlicher wage ich es auch als Schriftsteller, diese wenigen Bogen, deren nächste Veranlassung in ihnen selbst sich andeutet, der allerhöchsten Gerechtigkeitsliebe Eurer

Königlichen Hoheit in derjenigen tiefsten Ehrfurcht
zu weihen, worin unwandelbar verharre

Eurer Königlichen Hoheit
als meines allergnädigsten Landesfürsten

Cassel, den 15. März 1819.

allerunterthänigster

B. W. Pfeiffer.

Das anerkannt Eine, Allgemeine und Nothwendige,
ohne welches keinerley Gemeinschaft unter den Menschen
möglich, kein bürgerlicher Verein zu denken ist; das heilige
Band, welches den freyen Bürger unter seinen Fürsten und
Obriheiten zu Pflicht und Gehorsam einigt; dieses Eine
und Allgemeine ist die

Gerechtigkeit!

(Feuerbach).

Das allgemeine Eine, Allgemeine und Besondere
ohne welches keine Gattung sein kann, ist das
möglich, kein besonderer Punkt zu sein, ist das
Eine, welches ein jedes Einzelne sein kann und
Bestehen zu Grunde und Gattung nicht ist, das
eine Allgemeine ist das

Geistliche
Gottliche

Das allgemeine Eine, Allgemeine und Besondere
ohne welches keine Gattung sein kann, ist das
möglich, kein besonderer Punkt zu sein, ist das
Eine, welches ein jedes Einzelne sein kann und
Bestehen zu Grunde und Gattung nicht ist, das
eine Allgemeine ist das

Unter dem zwiefachen Titel:

Ueber die Aufrechthaltung der Verfügungen
des Jérôme Bonaparte in Kurhessen

und:

Versuch einer wissenschaftlichen Prüfung
der Gründe des von dem Kurhessischen
Oberappellationsgerichte — — am 27.
Junii 1818 ergangenen Ausspruches,

ist ganz kürzlich eine Schrift erschienen, deren un-
genannter Verfasser sich an eine für ihn nicht we-
nig mißliche Aufgabe gewagt hat. Er, als Einz-

zelter, als Unbekannter, unternimmt es, laut, vor dem ernstesten Richterstuhle der Rechtskunde und der öffentlichen Meinung, ein als Resultat gemeinsamer gründlicher Prüfung und Berathung ausgesprochenes Erkenntniß eines ganzen Justizcollegiums zu beurtheilen, und dieses — den obersten Gerichtshof eines bedeutenden teutschen Staates, vielleicht seines eignen Vaterlandes (1) — mit Selbstgenügsamkeit zurecht zu weisen!

Nun bedarf zwar das Kurhessische Oberappellationsgericht dagegen warlich keiner Bertheidigung. Ihm steht ja, als sichere Bürgschaft des reinsten und redlichsten Strebens nach Recht und Wahrheit, die Jedem begreifliche Gewißheit zur Seite, daß es, mit dem inneren Bewußtseyn der treuesten Anhänglichkeit an seinen angestammten allein rechtmäßigen Fürsten, Gefühl und Neigung

der streng gebietenden Pflicht opferte: in rücksichtsloser Ausübung der gewissenhaftesten Rechtspflege — dieser festen Stütze alles Bürger-, alles Staaten-Glückes — sowohl seine eigne Ehre, als den von jeher fleckenlosen Ruf dieses obersten Gerichtshofes, zu bewahren, — weit entfernt selbst von der Möglichkeit eines einwirkenden Hinblicks auf Belobung und Belohnung, oder, wie es der Verfasser selbst nennt, irgend einer Gunstsucht. „Wir, die wir nur der Gerechtigkeit dienen — sagt Feuerbach *) — haben auf keine Bewunderung zu rechnen; allein eben hierin ruht unsre eigenthümliche Würde!“

Auch steht das Erkenntniß des Oberappellationsgerichts nach Form und Inhalt in sich selbst/

*) in seiner trefflichen Rede: Ueber die hohe Würde des Richteramts. Nürnberg. 1817.

gesichert gegen jede einseitige und besangene Deutung. — Aber die Sache an sich ist dennoch viel zu wichtig, um nicht zur Berichtigung einiger irrigen Voraussetzungen aufzufordern, durch welche jener schriftstellerische Versuch vielleicht an den Unpartheilichen von dem einzig wahren Ge-
puncte ihrer Beurtheilung augenblicklich ablenken könnte; und mehr nicht, als diese nothwendigen Berichtigungen, läßt hier, ohne irgend eine persönliche Beziehung, der Verfasser dieser Blätter *) folgen.

*) nicht einmal Referent in der von dem Oberappellationsgerichte entschiedenen Sache.

I.

Rechtsfall und Erkenntniß.

☉

Nil tam difficile, quam in plurimorum controversiis dijudicandis ab omnibus diligi. CICERO.

Es ist nicht wohl möglich, ein gerichtliches Erkenntniß, zumal der letzten Instanz, welches, außer der Entscheidung selbst, nichts weiter als die rechtlichen Gründe dieser Entscheidung begreift, vollständig und richtig zu beurtheilen, ohne einestheils den factischen Verhalt des dadurch entschiedenen Rechtsstreits, andernteils den Inhalt des Erkenntnisses der frühern Instanz, genau zu kennen. Man hätte daher von dem Verfasser der vorliegenden Schrift wohl billig erwarten dürfen, daß er, indem er sich zu einer so feierlich verkündeten und bis in's geringste Detail dringenden Critik rüstete, vor Allem eine zuverlässige Kenntniß jener beiden Bestandtheile des entschiedenen Rechtsfalls sich zu verschaffen bemüht gewesen wäre, was für ihn durchaus keine Schwierigkeit haben konnte. Statt dessen findet man an mehreren Stellen blos schwan-

fende Vermuthungen hierüber *); auch ist das Erkenntniß des Oberappellationsgerichts selbst nicht einmal ganz zusammenhängend irgendwo mitgetheilt. Es wird daher nicht überflüssig, für das auswärtige Publicum sogar nothwendig seyn, sowohl eine gedrängte Erzählung des Rechtsfalls, als die Erkenntnisse beider Instanzen, der in diesen Blättern zu versuchenden Berichtigung vorauszuschicken.

Schon im Jahr 1774 hatten der General von Stein und dessen Söhne ein Capital von 4000 Rthlr. in Gold aus der Kurhessischen Kriegscasse, gegen hypothecarische Schuldverschreibung, als Darlehn empfangen, und dasselbe nach einer beiden Theilen vorbehaltenen Aufkündigung wieder abzutragen versprochen. Dieß Capital blieb unabgelegt stehen bis in's Jahr 1806, wo der Kurfürst von Hessen gewaltsam aus seinem Lande verdrängt, und einige Zeit darauf, mit der Einverleibung Hessens in das Königreich Westphalen, die ganze Kurhessische Staatsverwaltung und mit ihr die Kriegscasse aufgelöst wurde.

Nachdem sodann durch das Gesetz vom 15. Febr. 1810, mit ständischer Bewilligung, die gerichtliche Verfolgung der Schuldner ehemaliger Staatscassen auf bloße Auszüge

*) S. B. C. 380. 337.

der Hypothekenbücher, ohne Vorlegung der Original-Schuldverschreibungen, zugelassen, und zugleich den mit Genehmigung des Generaldirectors der Capitalien ertheilten Quittungen die Wirkung der gänzlichen Befreiung von der Schuld beigelegt worden war, hierauf auch durch eine öffentliche, in dem damaligen officiellen Blatte bekannt gemachte, Aufforderung sämmtlichen Schuldnern ein Erlaß des vierten Theils ihrer Schuld, falls sie den Ueberrest binnen der nächsten 5 Monate abtragen würden, angeboten, auf den gegentheiligen Fall aber mit sofortiger Einziehung des Capitals gedrohet wurde*), machten die damaligen Schuldner des oben gedachten Capitals von jenem Anerbieten dergestalt Gebrauch, daß, Namens derselben, der Kaufmann Heym 75 Procent des Schuldbetrags an die westphälische Generaldirection der Capitalien abtrug, und von dieser, mittelst einer Notariatsurkunde vom 18. Decemb. 1811, Quittung über das Empfangene und die förmliche Cession der ganzen Obligation erhielt, welche Cession auch von den Schuldnern selbst in einer weiteren Notariatsurkunde anerkannt, und die in der Schuldverschreibung von 1774 begründete

*) „Passé le délai, les receveurs poursuivront de suite le remboursement des capitaux exigibles et des arrérages“: *Moniteur Westphalien* de 1811. N. 243,

Verbindlichkeit zum Besten des Cessionars wiederholt ward.

Im Jahre 1815 klagt nun Heym gegen die von Stein das ihm cedirte Capital bei der Regierung zu Cassel ein; durch die Adcitation des herrschaftlichen Anwalts wird dieser veranlaßt, die Ungültigkeit der im Jahre 1811 an die westphälische Behörde geschehenen Zahlung und von dieser ertheilten Cession auszuführen, auch hierauf den Antrag zu gründen, daß von den Schuldnern nicht nur das ganze ursprüngliche Capital, sondern auch die sämtlichen seit dem 22. Jul. 1806 rückständigen Zinsen*) an die Kurfürstliche Cabinetscasse zu bezahlen seyen. Nachdem hierauf demselben, sich Namens der genannten Casse zu legitimiren, aufgegeben war, und er nun als Vertreter der Kriegscasse auftrat, erfolgte, nach vollständiger Verhandlung, am 22. Novemb. 1817 ein Endsbescheid der Regierung dahin, daß die Verklagten die eingeklagten 5300 Rthlr. Conv. M., nebst Zinsen vom 9. Jun. 1812 an, dem Kläger, die übrigen 1000 Rthlr. in Gold aber, nebst Zinsen vom 22. Jul. 1806 an, zur Kurfürstlichen Kriegscasse bezahlen

*) Dieser Klagantrag war dem Verfasser der zu berichtigenden Schrift wohl unbekannt; sonst hätte er unmöglich unter N. XXV, S. 421. u. 422, die hiermit in Widerspruch stehende, so bestimmte Versicherung niederschreiben können.

solten. Die mitgetheilten Entscheidungsgründe waren, soviel die Ansprüche des abcitirten herrschaftlichen Anwalts betrifft, folgende:

„daß 1) nach den Grundsätzen des practischen europäischen Völkerrechts die beweglichen Sachen, deren sich die occupirende feindliche Regierung im überzogenen Staate bemächtigt, während der Detention als deren Eigenthum angesehen werden, und hiernach auch die von dem Feinde während der Occupation veräußerten beweglichen Gegenstände vom vorigen rechtmäßigen Eigenthümer bei dem dritten Besitzer nicht vindicirt werden können, wobey nach den Ausführungen bewährter Rechtslehrer zwischen einem gerechten und ungerechten Kriege nicht unterschieden wird, indem eine Entscheidung hierüber außer den Grenzen der richterlichen Beurtheilung liegen würde;

2) der occupirende Feind den Besitz der Activschulden, welche im rechtlichen Sinne zu den beweglichen Sachen gerechnet werden, alsdann ergreift, wenn er sich dem in seiner Gewalt befindlichen Schuldner als Nachfolger des rechtmäßigen Gläubigers darstellt, oder statt desselben Zahlung von ihm verlangt, indem zur Occupation der Forderungen der Besitz der Original-Schuldverbriefungen, als bloßer Beweisurkunden, nicht erforderlich ist; im vorliegenden Falle aber

3) obige Voraussetzungen sämmtlich eintreten, und

Abcitat daher die dem Kläger gegen Zahlung der eingeklagten Forderung geschene Cession derselben nicht anfechten kann, woraus zugleich folgt, daß Verklagte den dem occupirenden Feinde bezahlten und von diesem dem Kläger cedirten Betrag ihrer Schuld nicht mehr an Kurfürstliche Kriegscasse zu zahlen haben; was hingegen

4) den ihnen erlassenen Theil der Schuld betrifft, Verklagte diesen freigebigen Act, nachdem die Gewalt des Feindes, von welchem derselbe herrührt, aufgehört hat, nicht mehr gegen den rechtmäßigen Gläubiger allegiren können, ohne sich gegen diesen des Dolus schuldig zu machen, vielmehr die Rechte des Letzteren in Ansehung desjenigen Betrags der Forderung, welcher weder an einen Dritten veräußert, noch vom Schuldner an den occupirenden Feind bezahlt worden ist, revivisciren u. s. w.¹⁴

Das Oberappellationsgericht aber hat, nachdem alle drey Parteyen die Berufung an dasselbe ergriffen hatten, auf die der Verklagten nachstehendes, am 27. Jun. 1818 ausgesprochenes, Erkenntniß, wodurch die Entscheidung der Regierung zwar in dem Hauptpuncte bestätigt, jedoch in Ansehung des erlassenen Theils der Schuld zum Vortheile der Verklagten abgeändert worden ist, ertheilt:

„In Erwägung, daß zwar nach Grundsätzen des Völkerrechts, und insonderheit nach dem daraus entlehnten Axiom: daß kein Recht des Siegers gedacht werden

könne, wenn dasselbe nicht von Seiten der besiegten Staatsgewalt durch einen förmlichen Friedensschluß als ein solches anerkannt worden, Hessens Einverleibung in das Königreich Westphalen lediglich als Erzeugniß der Gewalt zu betrachten seyn würde, und daher zwischen dem rechtmäßigen Landesfürsten und dem von dem Eroberer eingesetzten Zwischenherrscher von wechselseitigen Rechten und Verbindlichkeiten gar nicht die Rede seyn könnte;

daß jedoch Grundsätze des Völkerrechts, als welches die Verhältnisse der Staaten und ihrer Regenten gegen einander bestimmt, schon nach diesem seinem Begriffe nicht anwendbar sind auf das rechtliche Verhältniß, in welchem die Staatsbürger zu ihrem Fürsten stehen;

daß aber nur allein dieses Verhältniß in dem gegenwärtigen Falle, wo es darauf ankommt, über die fortwauernde Wirksamkeit der von einzelnen Kurhessischen Unterthanen während der Zwischenregierung gegen den Staat erworbenen Rechte zu erkennen, in Betracht kommen kann;

und daß folglich die Entscheidungsgründe zu einem solchen Erkenntnisse nur aus Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, in ihrer Anwendung auf die vorliegenden factischen Verhältnisse, geschöpft werden können;

in Erwägung demnach, daß die aus der Kurfürstlichen Kriegsschasse entlehnten Capitalien, wie schon nach

dem rechtskräftigen Vorerkenntnisse der Regierung vom 19. April 1817 feststeht, und von dem Appellanten auch in dieser Instanz noch ausdrücklich anerkannt ist, nicht als Kurfürstliches Privat-Eigenthum, sondern als Theil des Staatsvermögens, zu betrachten sind;

daß aber ein Staatsverein zwischen den gesammten Bewohnern Hessens auch während der Abwesenheit ihres rechtmäßigen Regenten fortgebauert hat und nothwendig fortbauern mußte;

daß dieser Staat immittelst, und nachdem die im Jahre 1806 eingefetzte Militär-Regierung aufgehört hatte, von einem Zwischenherrscher verwaltet worden ist, der, wenn gleich durch Gewalt dazu erhoben, sich doch in der wirklichen und ungestörten Ausübung der Staatsregierung, nach einer bestimmten Verfassung, welcher die Staatsbürger sich durch Huldigung und freigewählte Volks-Repräsentation unterworfen hatten, befunden hat;

daß es ohnehin außerhalb der Attributionen des Richteramtes überhaupt, und demnach eben sowohl außer den Grenzen der Befugniß dieses obersten Landesgerichts liegt, die Rechtmäßigkeit des Erwerbes der höchsten Staatsgewalt zum Gegenstande seiner Beurtheilung zu nehmen;

diese Beurtheilung sich vielmehr stets auf die rechtli-

chen Folgen der, als factisch existirend vorausgesetzten, Staatsverwaltung beschränken muß;

daß es demzufolge bei einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit der von dem Zwischenherrscher vorgenommenen Handlungen allein auf die Frage ankommen kann, ob solche binnen der Grenzen der Staatsverwaltung und in dem verfassungsmäßigen Wege vorgenommen wurden;

daß aber, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Staatsgewalt eine freie Verfügung über Staatscapitalien, als welche zu der unveräußerlichen Substanz des Staatsvermögens nicht gerechnet werden können, zusteht, und daß eine solche Disposition dem vormaligen Beherrscher des westphälischen Staates von den versammelten Ständen dadurch noch besonders eingeräumt worden war, daß dieselben, mittelst eines verfassungsmäßigen Beschlusses, die sämtlichen Schuldner der öffentlichen Cassen für vollständig und gänzlich befreit durch die von Seiten der westphälischen Generaldirection der Capitalien zu ertheilenden Quittungen ausdrücklich erklärt haben;

daß auch die deshalb zugesagte Gewährleistung durch den Kronschaz nicht, ohne absoluten Widerspruch, auf den Fall der Rückkehr des rechtmäßigen Landesfürsten, als womit auch jener Kronschaz selbst nothwendig aufhörte, bezogen werden kann;

in weiterer Erwägung, daß folglich auch die, unter der westphälischen Regierung geschehene, Einziehung des von dem Appellanten an die Kriegscasse vormals schuldi- gen Capitals und die darüber erteilte Quittung eine gänz- liche Befreiung desselben als Schuldners dieser Staats- casse bewirkt hat;

und daß selbst dem Erlasse eines Theils dieses Ca- pitals, als damals zulässigem Dispositionsact der bestan- denen Staatsgewalt, rechtliche Wirkung nicht abgespro- chen werden kann;

um so weniger, als dergleichen Erlasse nicht für Handlungen bloßer Freygebigkeit geachtet werden können, da sie durch die baare Bezahlung des Ueberrests innerhalb einer bestimmten Frist bedingt waren, also den Schuldner zu Aufopferungen nöthigten, welche derselbe außerdem ersparen konnte;

und daß demnach die Weigerung eines Schuldners, den ihm von der Zwischenregierung erlassenen Theil seiner Schuld an den zurückgekehrten rechtmäßigen Fürsten zu bezahlen, nicht als Dolus im rechtlichen Sinne betrachtet werden kann, sondern lediglich Gewissenssache ist, wor- über den Gerichten kein Urtheil zukommt;

werden die vom Procurator Neuber gebetenen Ap- pellationsproceße dergestalt abgeschlagen:

daß der Appellant auch von Bezahlung der Tausend

Nthlr. in Gold nebst Zinsen an Kurfürstliche Kriegscasse,
wozu er durch den Regierungsbescheid vom 22. Novemb.
1817 verurtheilt worden, frey zu sprechen sey."

II.

Form des Erkenntnisses.

Dignitas formae coloris bonitate
tuenda est. CICERO.

Die erste irrige Voraussetzung, wovon der Verfasser
der vorhin bezeichneten Schrift bey der Beurtheilung des
angeführten Oberappellationsgerichts-Erkenntnisses aus-
geht, ist zwar bloß formellen Gehalts, doch darum nicht
die unwichtigste, da sich deren Folgen durch die ganze
weitläufige Schrift hin verbreiten, überdieß auch dieselbe
nach der Art, wie sie vorgetragen worden, sogar einen
Mangel der Gründlichkeit bey Abfassung jenes Erkennt-
nisses anzudeuten scheint.

Der Verfasser vermist nämlich in diesem eine genaue
Angabe des eigentlichen Gegenstandes, als unentbehr-

lichen Mittels, die Richtigkeit der Bestimmung des durch angezeigten Verhältnisses zu prüfen, so wie die gehörige Sonderung des Subjectiven von dem Objectiven des Falles (S. 126.); er vermißt ferner eine Herleitung der Begriffe, von welchen in der Erörterung des Rechtsfalles Gebrauch gemacht worden, aus ihren ächten Quellen, nebst dem Beweise ihrer Anwendbarkeit (S. 94.), so wie überall die specielle Begründung der einzelnen das Erkenntniß motivirenden Sätze; er vermißt ganz besonders auch, daß nicht der ganze Thatbestand von Grund aus in allen seinen Bestandtheilen vollständig aufgestellt und erwogen, und einem jeden dieser Theile der Theil des Rechts angewiesen worden, unter dessen Normen er vermöge seiner Sachverhältnisse gehöre (S. 120.); er vermißt hierbey namentlich eine genaue Bestimmung darüber, von welchem Völkerrechts Grundsätzen in dem Erkenntnisse die Rede (S. 96.), und wie man bei der Beziehung auf das allgemeine Staatsrecht zu einer so ungewöhnlichen und bedenklichen Quellen-Anweisung gekommen sey, ohne erst das besondere Staatsrecht in seinen eigenthümlichen Grundsätzen um die Auflösung der rechtlichen Aufgabe zu befragen (S. 148.), so wie er endlich auch rügt, daß man das Privatrecht, aus welchem die nächsten und unmittelbaren Entscheidungsgründe des Erkenntnisses zu schöpfen

gewesen wären, übergangen habe (S. 142.), da doch ein Gelddarlehns-Vertrag ein durchaus privatrechtliches Geschäft, und dessen Erzeugnisse eben daher nothwendig reinprivatrechtlicher Natur seyen (S. 151.).

Man darf es dem Verfasser nicht zutrauen, er habe ein ganzes öffentliches Rechtscollegium, den obersten Gerichtshof des Landes beschuldigen wollen, daß nicht vor Ertheilung eines Erkenntnisses von solcher Wichtigkeit alle jene Rücksichten auf das Vollständigste und Gründlichste erwogen, und nach ihrem rechtlichen Einflusse auf den zu entscheidenden Fall gewürdigt worden seyen. Er hat wohl nur geglaubt, der Gang, welchen diese Prüfung genommen, hätte in dem Erkenntnisse und seinen Entscheidungsgründen ausführlich dargelegt, und nach allen seinen Richtungen so recht anschaulich gezeigt werden sollen. Eine solche Anforderung würde jedoch bey dem Verfasser völlige Unkunde des hessischen Gerichtsstils und insonderheit des Formellen der Erkenntnisse, so wie beides theils gesetzlich, theils observanzmäßig feststeht, verrathen.

Von jeher war es, wie davon die gedruckte Sammlung der Oberappellationsgerichts-Decisionen vielfältig den Beweis giebt, bey diesem Gerichte üblich, in Appellationsfachen, wo nicht durch Erkennung der Proceffe ein förmliches Verfahren zwischen beyden Theilen eingeleitet, sondern die Entscheidung unmittelbar auf die Appella-

tionsschrift, nach Einforderung der Voracten, erteilt wurde, das Erkenntniß stets in der Formel abzufassen: werden die Appellationsproceße abgeschlagen, oder, im Falle einer Abänderung des vorigen Erkenntnisses, dergestalt mit der Verordnung abgeschlagen, daß ic.; im ersteren Falle war von dem Materiellen der Entscheidung gar nichts, im letzteren nur der abgeänderte Punct aus dem Erkenntnisse zu erschen. Bey dieser Form der Abfassung ist es bis jetzt, auch nach der Verordnung vom 19. Novemb. 1816*), wodurch die Mittheilung von Entscheidungsgründen, entweder in dem Erkenntnisse selbst oder als Beylage desselben, verfügt wurde, geblieben; auch jetzt noch darf man in solchen Erkenntnissen nichts weiter als die Gründe suchen, aus welchen das Gericht die Appellation abschlägt, oder die Abänderung erkennt. Von dem Thatbestande des Rechtsfalls, von den Verhandlungen der Parteyen, von der Entscheidung voriger Instanzen, kommt darin überall nichts vor, oder doch nur soviel, als zur Abfassung der Entscheidungsgründe wesentlich erfordert wird. Die Erkenntnisse sind nicht für ein größeres, vielleicht davon zufällig Notiz erhaltendes Publicum berechnet; sie reden nur zu den streitenden Theilen, für oder gegen welche un-

*) Sammlung der Gesetze ic. B. I. 1816. S. III.

mittelbar über die Berufung erkannt, und bei denen eine genaue Kunde der factischen Verhältnisse, der beiderseitigen Vorträge im Gerichte und der Erkenntnisse voriger Instanzen vorausgesetzt wird.

Ueberdies verlangt jene Verordnung, daß, im Falle die Entscheidungsgründe in dem Erkenntniße selbst ausgedrückt werden, solches kurz geschehen solle; der möglichsten Kürze hatte demnach das Oberappellationsgericht, welches seit der Bekanntmachung jener Verordnung der Methode, die Entscheidungsgründe in das Erkenntniß aufzunehmen, als für die zweckmäßigste von ihm erkannt, stets gefolgt war, auch bey Abfassung des hier in Rede stehenden Erkenntnisses sich zu beleißigen. Kürze und Gedrängtheit ist aber darum noch nicht Unvollständigkeit, und diese läßt sich vermeiden, ohne deducirende Rechtsvorträge, wie sie dem Katheder vergönnt sind, in das Erkenntniß aufzunehmen, oder dieses ganz in tabellarische Form, nach dem vom Verfasser (S. 69 fgg.) gegebenen Muster, einzukleiden. In der dem Erkenntniße vorausgehenden Relation sind dagegen Ausführlichkeit und Gründlichkeit an ihrer Stelle und nothwendig, da ein richtiges und treffendes Resultat allein durch sie bedingt wird; aber in das Erkenntniß selbst und dessen Entscheidungsgründe gehört nur dieses Resultat und dessen einzelnen Sätze, so wie sie mittelst eines logischen Ketten-

schlusses zu der Entscheidung führen und damit wesentlich zusammenhängen. Dieser Anforderung nicht genügt zu haben, kann jenem Erkenntnisse gewiß nicht vorgeworfen werden.

Noch ist aber hier kürzlich zu berühren, was der Verfasser über die Anwendbarkeit der bey dem Erkenntnisse benutzten Rechtsquellen sagt. Fragt derselbe, 1) von welchem Völkerrichts Grundsätzen darin die Rede sey, ob von dem natürlichen und allgemeinen, oder von dem positiven europäischen? — so war eine ausdrückliche Bestimmung hierüber ganz überflüssig, da des Völkerrechts nur beyläufig und negativ, als einer hier nicht anwendbaren Norm, gedacht wurde *), ohnehin eine Sonderung beyder nur bey solchen Grundsätzen, in welchen sie nicht zusammen stimmen, gedacht werden kann, übrigens aber die allgemeine Regel, nach welcher das natürliche Recht

*) indem selbst die Anführung des im ersten Entscheidungsgrunde erwähnten Axioms, da der ganze Satz, worin solches vorkommt, im relativen Styl abgefaßt ist, nicht „unleugbar die Annahme seiner Richtigkeit“ (S. 284.) voraussetzt. Daß übrigens jenes Axiom aus einem Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel über einen ähnlichen Gegenstand (v. Bülow Abhandl. über einzelne Materien des bürgerlichen Rechts B. I. S. 13.) wörtlich entlehnt sey, scheint dem Verfasser bey aller sonstiger Literaturkenntniß entgangen zu seyn.

in allen seinen Theilen zu dem positiven nur im Verhältnisse des subsidiären steht, wohl anerkannt genug ist. Vermißt sodann 2) der Verfasser bey der Anwendung staatsrechtlicher Grundsätze den Gebrauch des (Kurhessischen) Particular-Staatsrechts, so hätte er vor allen Dingen angeben sollen, in welcher Art dasselbe Entscheidungsquelle des vorliegenden Falles hätte seyn können, da dem Oberappellationsgericht keine darauf anwendbare Bestimmung desselben bekannt ist. Auch muß es befremden, die Beziehung auf das allgemeine Staatsrecht eine ungewöhnliche und bedenkliche Quellen-Anweisung genannt zu sehen, da man gegenwärtig in Deutschland, bey den sehr wenigen Verfügungen, welche die Congress- und Bundes-Acte über das Innere der Bundesstaaten enthalten, und bey gleicher Dürftigkeit des Particular-Staatsrechts, in der Beurtheilung staatsrechtlicher Verhältnisse beynahе einzig auf das allgemeine Staatsrecht beschränkt ist, überdieß aber Fälle jener Art in ihrer factischen Grundlage so neu und eigenthümlich sind, daß man vergebens auch nur etwas Aehnliches in den früher positiven Normen sucht. — Will endlich 3) der Verfasser das Privatrecht als die hauptsächlichste Quelle der Entscheidung benutz wissen, so verwechselt er offenbar zwey ganz verschiedene Fragen; die erste, welche Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Gläubiger und dem Schuld-

ner besonders in Ansehung der Rückzahlung, aus dem Darlehnsvertrage entspringen? als welche ungezweifelt dem Privatrechte angehört, mit der zweiten: wer, wenn der Staat Gläubiger ist, im Falle einer vorgegangenen Veränderung, als dessen Repräsentant anzusehen und Namens des Staates die Rückzahlung von Staatscapitalien anzunehmen berechtigt sey? als welche eben so gewiß nur nach Grundsätzen des Staatsrechts beantwortet werden kann.

III.

Das „wahrscheinlich befolgte System“.

Non mo cuiquam mancipavi, nullius nomen fero. SENECA.

Eine zweyte irrige Voraussetzung des Verfassers der angeführten Schrift ist, daß das Oberappellationsgericht sich einem der verschiedenen über den vorliegenden Gegenstand vorher schon bekannt gewordenen Systeme völlig angeschlossen und daraus seine Entscheidungsgründe entlehnt habe (S. 77.). In dieser Voraussetzung mühet er

sich vergebens ab, die Einzelheiten auszuheben, worin das Erkenntniß gleichwohl jenem Systeme nicht getreu geblieben sey, und es kann ihm hierbey nicht schwer werden, das Oberappellationsgericht mehr als einer vermeinten Inconsequenz zu zeihen (S. 94.). Viel unnöthige Worte hätte er jedoch ersparen können, wenn er sich von dieser vorgefaßten Meinung gänzlich loszusagen vermocht hätte.

Der Ideengang des Oberappellationsgerichts folgt unmittelbar und im Ganzen keinem jener früheren Systeme (2); er gründet sich überall nicht auf hochgelehrte Theorien. Ein reiner Erfahrungssatz ist es, der ihm zur letzten Basis dient, und aus dem sich ungekünstelt die rechtlichen Elemente der Entscheidung, so zu sagen von selbst, entwickeln. Einfach und treffend sprach jüngst ein öffentliches Blatt jenen Erfahrungssatz dahin aus: die Dauer der Völker kennt keine anderen Grenzen, als die dem Bestande der Erde, welche sie trägt und erhält, vorgeschrieben sind; während die Machthaber mit den Menschenaltern und Weltereignissen wechseln, und einer des andern Stelle, ihm nachfolgend, einnimmt. Und im juristischen Gewande trägt ihn einer der ersten Publicisten unsrer Zeit, Klüber im öffentlichen Recht des teutschen Bundes, S. 189., so vor: „der ewige Staat spricht durch jeden Regenten. Bloße Umwandlung in der physischen oder moralischen Person des regierenden Subjects kann

daher auf Verpflichtungen des Staates entkräftenden Einfluß nicht haben!"

Daß ein Staat, seinem Begriffe nach, nicht gedacht werden kann ohne einen Oberherrn, einen Regenten, ist klar; daß aber dieser Regent als wesentliches Glied des Staates nur eine ideale Person sey, ist wohl eben so wenig zu bezweifeln; von einem bestimmten Regenten, einem bestimmten Individuum, welchem die Regierung zusteht, kann keine so unzertrennliche Verbindung mit dem Staate behauptet werden, daß ohne jenes dieser selbst nicht existiren könne. Ein bestimmter Regent kann zwar allerdings, für sich oder auch für seine Familie, ein Recht auf die Regierung des Staates haben; dieses Recht kann ihm, auch getrennt vom Staate, weder einseitig von den eignen Unterthanen noch durch Gewalt von außen, entzogen werden; er ist und bleibt immer rechtmäßiger Regent. Allein der Staat bedarf in jedem Augenblicke seiner Dauer, die keine Unterbrechung leidet, nothwendig eines Führers, eines Oberhauptes, welches den, wenigstens präsumtiven, Gesamtwillen ausspreche und vollstrecke *). Das Volk — als der wesentlichste immer dauernde Bestandtheil des Staates — kann sich also, während es von dem rechtmäßigen Regenten unvermeid-

*) Klüber a. a. D. S. 192.

lich getrennt ist, einem Andern unterwerfen, der die höchste Gewalt im Staate ausübt, und so lange dieser die höchste Gewalt ausübt, ist zwischen ihm und dem Volke das rechtliche Verhältniß des Oberherrn zu seinen Unterthanen begründet, alle Rechte, welche dem Staate, als solchem, zustehen, sind auf ihn übertragen, und alle Verbindlichkeiten, welche dem Staate, als solchem, obliegen, sind von ihm zu erfüllen. Was er thut binnen der durch die Verfassung bestimmten Grenzen der Staatsgewalt, das ist als vom Staate selbst geschehen zu betrachten, und muß von diesem, und jedem, der in Zukunft die Staatsgewalt ausübt, als gültig erkannt und vertreten werden. Denn der Staat ist immer derselbe, wie auch sein Oberherr wechsle, da dieser in den Rechten und Verbindlichkeiten des Staates nie seine eigenen, sondern stets nur die ihm übertragenen, im Namen des Staates auszuübenden, erblicken kann!

Diese Grundsätze sind von dem Oberappellationsgerichte auch in andern Sachen, wobey so wenig von einer Veräußerung des Staatseigenthums, als überall von einer Beziehung auf die westphälische Zwischenherrschaft, die Rede war, in Anwendung gebracht worden *); sie

*) z. B. in einem Erkenntnisse vom 26. August 1813 in Sachen: Bock gegen Proc. Fiscus, die Fortbezahlung einer dem

liegen insonderheit dem oben mitgetheilten Erkenntnisse wegen der in jener Zeit veräußerten Staatscapitalien zum Grunde, und motiviren die einfache Schlussfolge in den Entscheidungsgründen, welche in ihren wesentlichsten Momenten, gesondert von allen Nebenbeziehungen, keine andere, als diese, ist.

Auch während der Abwesenheit seines allein rechtmäßigen Regenten *) hatte der Hessische Staat, als Inbegriff der vereinten Bewohner des Staatsgebietes, fortgedauert (3), und, um seiner Selbsterhaltung willen, den zwischen ihnen bestandenen Staatsverein fortgesetzt.

So ging diese fortdauernd vereinte Gesamtheit der Hessischen Staatsbürger in den größeren Staatsverband über, welcher sich unter dem Namen eines Königreichs Westphalen (4) bildete; sie bekam einen neuen Oberherrn, dessen Regierung sie für die Zeit, wo ihr rechtmäßiger Fürst der Staatsgewalt beraubt war, durch Huldigung

erstern von dem ehemaligen Fürsten von Fulda vertragsmäßig zugesicherte Pension betreffend.

*) Nur auf den Folgesatz: der Kurfürst von Hessen blieb in völlerrechtlicher Hinsicht rechtmäßiger Fürst des Kurhessischen Staates, beschränkt sich das Positive in dem (hierher nicht weiter gehörigen) ersten Erwägungsgrunde des Oberappellationsgerichts-Erkennnisses.

und Theilnahme an der verfassungsmäßigen Wahl der Volksvertreter sich unterwarf (5).

Solchergestalt war der neue Herrscher in den wirklichen und ungestörten Besitz der Staatsgewalt getreten (6), und konnte, vermöge derselben, alle diejenigen Handlungen, welche in den Grenzen der Staatsverwaltung, überhaupt und nach der besondern Staatsverfassung, begriffen waren, gültig vornehmen;

er konnte also auch über die an und für sich nicht unveräußerlichen Gegenstände des Staatsvermögens mit Wirksamkeit verfügen;

er konnte insonderheit Staatscapitalien einziehen und die Schuldner darüber quittiren; er konnte dieß, zufolge eines verfassungsmäßigen Beschlusses der Ständeverammlung, selbst in Ansehung derjenigen Capitalien, worüber die Original-Verschreibungen sich nicht in seinen Händen befanden;

er konnte mithin auch solche Capitalien, welche aus der Kurhessischen Kriegscasse entlehnt worden, da diese eine Staatscasse war, und also die durch ihre Handlungen dem Staate selbst erworbenen Rechte diesem verblieben, und zugleich mit demselben auf den dormaligen Inhaber der Staatsgewalt übergegangen waren, einziehen und darüber verfügen;

er konnte dieselben also auch den Schuldnern theil-

weise erlassen*), und diese wurden durch die ihnen zufolge des erwähnten Gesetzes ertheilte Quittung vollkommen befreit gegen ihren Gläubiger, den Staat (7), folglich auch gegen jede damalige oder nachherige Staatsbehörde, folglich auch gegen die mit der Rückkehr des rechtmäßigen Fürsten wieder in Thätigkeit getretene Kurhessische Kriegscasse!

Dies ist die reine, gewiß ungekünstelte, auf den lautersten Begriffen von dem rechtlichen Verhältnisse zwischen Fürst und Volk beruhende Schlußfolge, welche das von dem Oberappellationsgerichte ausgesprochene Erkenntniß lediglich motivirt hat. Alles Uebrige, was die Entscheidungsgründe enthalten, bezieht sich nur auf Zweifelsgründe, wozu die Vorträge der Partheyen in dem speciel- len Rechtsstreite, die Erwägungsgründe des Gerichts voriger Instanz, hin und wieder auch schriftstellerische Ansichten, denen man eine gewisse Erheblichkeit beylegte, den Stoff geliefert haben.

Diese einfache juristische Grundlage möge man bey den nun folgenden, mehr factische Bestandtheile des

*) Daß, unter Voraussetzung eines zuständigen Verfügungsrechts, zwischen dem Erlasse und der Zahlungsannahme kein rechtlicher Unterschied obwalte, giebt der Verfasser selbst S. 391. zu.

Rechtsfalles zum Gegenstande habenden, Auffätzen stets vor Augen haben!

IV.

**Kurbessische Capitalien als westphälisches
Staatsvermögen.**

O magna vis veritatis, quae contra
hominum ingenia atque solertiam
facile se per se ipsam defendat.
CICERO.

Schon in der Einleitung zur nachfolgenden Kritik des Oberappellationsgerichts-Erkenntnisses hatte der Verfasser, S. 58., die zweifelnde Frage aufgeworfen: „War man, vor allen Dingen, mit einer richtigen und vollständigen Kenntniß aller Sachverhältnisse, und also des ganzen Thatbestandes, ausgerüstet; oder zeigen sich vielleicht Spuren von, durch falsche oder unvollständige Nachrichten, oder durch eigene Verwechslungen ganz verschiedener Vorgänge oder Gegenstände, veranlaßten unrichtigen Vorstellungen und bedeutenden Lücken des Rechtsfalls?“

Indem er sodann von S. 395. an die Sachverhältnisse einzeln anführt, in Ansehung deren von einer unrichtigen Vorstellung ausgegangen seyn soll, erklärt er obenan die präjudiciale Voraussetzung des Erkenntnisses: es habe der Schuldgegenstand, als zu den ursprünglich im Lande ausgehene Kurhessischen Capitalien gehörig, einen Theil des angemasteten Staatsvermögens des Königreichs Westphalen gebildet, für eine den wahren Sachverhältnissen durchaus widerstreitende, indem ja die Kurhessischen Capitalien weder mit und in dem Königreiche Westphalen an Hieronymus gelangt, noch von ihm jemals als Theile des westphälischen Staatsvermögens betrachtet und behandelt worden seyen. — Das wäre also ein zwiefacher factischer Irrthum, dessen das Oberappellationsgericht ganz unumwunden beschuldigt wird; ihn aufzuhellen, kann jedoch nicht schwer seyn. Vorerst das rein Geschichtliche.

Schon im Jahre 1807, am 27. December, erließ der eben ernannte König ein Decret, durch welches zur Verwaltung und Erhebung der bisher unter der Aufsicht der Kriegscolliegen und Domänenkammern der verschiedenen das Königreich ausmachenden Provinzen und Staaten gestandenen Capitalien ein Generaldirector, unter der Aufsicht des Ministers des öffentlichen Schatzes, bestellt ward, welchem letzteren derselbe jeden Abend den

Etat des Cassenbestandes einliefern mußte, und ohne dessen Vorwissen er keine Capital-Rückzahlung, außer den vertragmäßigen Terminen, annehmen durfte *). In einem Decret vom 12. März 1808 aber wurden als Gegenstand dieser Generaldirection die dem Könige „vermöge der Succession in sämtliche den ehemaligen Souverains der Staaten und Länder, die das Königreich Westphalen ausmachten,“ zuständigen Capitalien bezeichnet **).

Erst am 22. April 1808 schloß Hieronymus mit seinem Bruder Napoleon, zu Beseitigung der bey der Nebenbeziehung aus dem Königreiche entstandnen Schwierigkeiten, den bekannten Berliner Vertrag ab, worin letzterer dem ersteren die von dessen Unterthanen schuldigen Capitalien, mit Angabe des Zweckes: *pour lui donner les moyens d'augmenter et d'entretenir son armée,* überließ ***). — Nur mit Rücksicht hierauf wurden sodann in dem Gesetze vom 15. Febr. 1810 diese Capitalien überhaupt als von dem Kaiser der Franzosen an den Kö-

*) Gesetzbülletin von 1808. B. I. S. 113.

***) Gesetzbülletin von 1808. B. I. S. 415.

***), „declare avoir cédé et en tant que besoin cede et abandonne etc.“ *de Martens, nouveau recueil des traités. T. I. p. 54.*

nig von Westphalen abgetretenen Capitalien bezeichnet *).

Diese getreue historische Darlegung ergibt, daß Hieronymus den Besitz der Staatscapitalien wirklich in und mit dem Königreiche Westphalen erlangt, dieselben auch längst vor dem Berliner Tractat, als ihm zugehörig, als durch die Nachfolge in das Recht der vormaligen Regenten erworben, betrachtet, und, indem er sie der Aufsicht und Mitwirkung des Ministers des öffentlichen Schatzes untergab, fortwährend als Staatscapitalien behandelt habe; daß also die nachher hinzugetretene Cession und Ueberlassung von Seiten Napoleons im Grunde nicht anders war, als eine Erklärung, daß dem Könige diese, mit dem Königreiche Westphalen erworbenen und seit der Entstehung desselben besessenen, Capitalien auch verbleiben sollten, wie besonders aus dem Gegensatze

*) Gesetzbulletin von 1810. B. I. S. 113. — Aus den in dem Gutachten des Staatsraths vom 26. Aug. 1812. (II. 219.) vorkommenden Worten: „Prozeßsachen, welche die besondern Domainen des Königs, wie auch dessen Capitalien betreffen“, läßt sich doch wohl nicht, wie von dem Verfasser gesehen ist, folgern, daß die Staatscapitalien für Capitalien des Königs erklärt worden, sondern nur, daß die Capitalien des Königs, welche dieß auch seyn möchten, den Krondomainen gleich zu achten seyen.

in dem Berliner Tractat, wo von den auswärtigen Capitalien, welche Napoleon an sich gezogen hatte, die Rede ist, noch deutlicher erhellet, indem von diesen letzteren, welche nie in den Besitz des Königs gekommen waren, da weder die Schuldurkunden noch die Schuldner in dem Bereiche seines Gebiets sich befanden, in dem Vertrage ausdrücklich gesagt wird: *le roi declare n'avoir et ne former aucune prétention à ces capitaux* *).

Wurden in der Folge die Staatscapitalien auch wirklich von Hieronymus zu seinem Kronschätze gezogen, so konnte dieß auf die ursprüngliche Eigenschaft der Capitalien, so wie auf den Erwerbstitel des Inhabers, und die nach beidem zu bestimmende rechtliche Natur derselben, keinen Einfluß haben, am wenigsten Einfluß auf die Rechte derjenigen Staatsbürger, welche über solche Capitalien mit dem damaligen Staatsoberhaupte, freiwilliger oder gezwungener Weise, contrahirten. Die Verwendung des disponiblen Staatsvermögens hängt ausschließlich von der Staatsgewalt ab, sie gehört zu den Mitteln der Erreichung des Staatszwecks, worüber den

*) Die weitere Ausführung dieser wesentlichen Verschiedenheit beider Classen von Capitalien verdient übrigens wohl eine eigene Abhandlung, die auch vielleicht der gegenwärtigen in Kurzem folgen wird.

Untertanen schlechterdings kein rechtlich wirksames Urtheil zukommt. „Sollte erst das Urtheil der Untertanen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der auf die Wahl der Mittel gerichteten Willensbestimmungen des Oberherrn entscheiden, so wären die Untertanen über dem Oberherrn *). Vergaß auch der Regierungs-Neuling Hieronymus in seiner Eigenmacht und Verschwendungssucht gänzlich die heilige Pflicht eines jeden Regenten, nur zu Erreichung des Staatswohls alle Mittel des Staates zu gebrauchen, hat er bey der Verfügung über jene Capitallen nicht das Gesamtwohl, sondern nur den eigenen Vortheil, bezweckt und befördert; so treffen ihn deshalb ohne Zweifel die gerechtesten Vorwürfe; aber ungültig sind darum seine Handlungen noch nicht, wenn er nur nicht in der Form gegen die verfassungsmäßige Regel und Begrenzung der Staatsgewalt verstieß. — Hatte Jemand ein Recht des Widerspruchs, so waren es die Stände, und nur die Stände, welche solches geltend zu machen hatten; fanden sie in dem ihnen verfassungsmäßig vorzuliegenden Budget die Verwendung der Staatscapitallen nicht, so war es ihre Pflicht, dringende Gegenerinnerungen vorzutragen und standhaft durchzuführen; un-

*) Feuerbach Antihobbes, oder über die Grenzen der höchsten Gewalt. S. 56.

terließen sie dieß, so erkannten sie, die Vertreter des Volks, jene Verfügungsweise an, es war diese nun, als mit beiderseitiger Einwilligung — von Fürst und Volk — geschehen zu betrachten. Nun bemerkt aber der Verfasser der vorliegenden Schrift S. 402. ausdrücklich: Weder in dem *compte rendu* von 1809, noch auch in dem, den Reichsständen mitgetheilten, *projet de loi sur les finances* von 1810 komme, weder in der allgemeinen Beschreibung des Staatsvermögens, noch unter den Staatseinkünften, von Capitalien und deren Zinsen das Mindeste vor; wie wäre es unter diesen Umständen zulässig, wie nur möglich, die hierdurch öffentlich bekannt gewordene und von den Reichsständen damals stillschweigend gebilligte Verwendung der Capitalien zum Vortheile des Kronschatzes jetzt einzelnen Staatsbürgern als einen rechtlichen Grund der Ungültigkeit der mit ihnen deshalb geschlossenen Verträge entgegen zu setzen! — —

Doch von diesem Allen abgesehen, und für den Augenblick mit dem Verfasser angenommen, es seyen die sämtlichen Capitalien nur vermöge der Cession Napoleons auf seinen Bruder Hieronymus übergegangen und von diesem aus keinem andern Titel, als dem privatrechtlichen einer Schenkung, erworben, auch nie anders, als in der Eigenschaft blos persönlichen Vermögens, von demselben besessen worden; und es käme demnach, um die

Gültigkeit und den Rechtsbestand der von ihm vorgenommenen Verfügungen zu beurtheilen, lediglich auf die Frage an: ob Napoleon, von welchem jener, als Schenknehmer, alle seine Rechte ableitete, zu der Schenkung berechtigt gewesen sey, mithin ob Napoleon selbst die freie Disposition über die Capitalien gehabt, ob er diese insonderheit durch das Recht der Eroberung gültig habe erwerben können? — so läßt sich auf diese Frage, nach logischer Ordnung, doch nur mit Ja oder Nein antworten; entweder Napoleon hatte vollkommene Dispositionsbefugniß rechtlich erworben, oder er hatte sie nicht erworben; ein Drittes giebt es nicht. Nun ging aber, unter dieser Voraussetzung, das Oberappellationsgericht von dem einfach-klaren Dilemma aus: Hatte Napoleon die Capitalien gültig erworben und konnte frey darüber disponiren, so übertrug er auch gleiche Befugniß auf seinen Bruder, als Rechtsnachfolger, und dann ist der Rechtsbestand aller von diesem weiter vorgenommenen Verfügungen, so willkürlich sie immer seyn mochten, gänzlich außer Zweifel. Hatte aber Napoleon nicht die Capitalien gültig erworben, stand ihm selbst kein Recht an denselben zu, dann war auch seine Schenkung ohne alle Wirksamkeit, die Sache war juristisch ganz in der Lage, als ob gar nichts geschehen sey, es existirte kein Erwerb von Seiten Napoleons, keine Uebertragung an Hieronymus; die Capita-

lien blieben, was sie waren, Kurheffisches Staatseigenthum; so fand sie letzterer vor, als er auch über Hessen die Staatsgewalt erlangte, und so gingen sie als Staatscapitalien in seine Hände über.

Für das eine oder andere Glied der aufgestellten Alternative hätte das Oberappellationsgericht sich allerdings entscheiden können; allein wenn es dieß that, wenn es solchergestalt die rechtliche Existenz und Wirksamkeit des von Napoleon geltend gemachten Eroberungsrechts seinem Erkenntnisse unterwarf, dann entschied es folgerungsweise zugleich über noch zwey andre Gegenstände, deren Beurtheilung lediglich von diesem letzteren Grundsätze abzuhängen schien, über die außerhalb des westphälischen Gebiets angelegten Capitalien des Staats nämlich, und über die Privat-Capitalien des Kurfürsten, beides Gegenstände, von welchen in dem vorliegenden Rechtsstreite schlechterdings keine Rede war. Konnte man also, ohne dem Erkenntnisse über diesen Rechtsstreit eine wesentliche Stütze zu rauben, die consecutive Entscheidung über jene beyden, demselben gänzlich fremden, Gegenstände zur Seite setzen, so hielt man sich dazu verpflichtet, weil der Richter sein Erkenntniß soviel möglich auf dasjenige beschränken soll, worüber von den streitenden Individuen ein gerichtlicher Ausspruch verlangt wird; und gerade in dieser Lage fand sich das Gericht, indem es

dafür hielte, daß die Bejahung wie die Verneinung der obigen Alternative für sein Erkenntniß in der vorliegenden Sache das völlig gleiche Resultat liefere, da, selbst unter der für das Kurfürstliche Interesse günstigsten, und von dem herrschaftlichen Anwalte hauptsächlich geltend gemachten Voraussetzung, daß Napoleons Eroberungsrecht unstatthaft, und folglich die darauf gegründete Cession der Capitalien durch den Berliner Vertrag nichtig sey, diese dennoch als unverändert gebliebenes Staatseigenthum, nach der in dem Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts befolgten Ansicht, der freien Verfügung des Königs anheim gefallen waren.

Nach diesen factischen und rechtlichen Erläuterungen kann von einem Widerstreit der wahren Sachverhältnisse und der von dem Oberappellationsgerichte als wahr angenommenen offenbar keine Rede seyn!

V.

Beschluß der Ständeverammlung.

Nihil est, quod tam deceat, quam
in omni re gerenda consilioque
capiendo servare constantiam.
CICERO.

Einen zweyten Thatumstand, in Ansehung dessen das Oberappellationsgericht nicht von richtigen factischen Voraussetzungen ausgegangen seyn soll, glaubt der Verfasser der Critik (S. 407.) in dem Entscheidungsgrunde desselben zu finden: „daß eine freye Disposition über die Staatscapitalien dem vormaligen Beherrscher des westphälischen Staats von den versammelten Ständen dadurch noch besonders eingeräumt worden sey, daß dieselben mittelst eines verfassungsmäßigen Beschlusses die sämtlichen Schuldner der öffentlichen Cassen für vollständig und gänzlich befreyt durch die von Seiten der westphälischen Generaldirection der Capitalien zu ertheilenden Quittungen ausdrücklich erklärt hätten.“ Er behauptet

nämlich (S. 410.), die westphälischen Reichsstände wären nicht nur von irgend einer Rechts- oder Verfügungs-Einräumung weit entfernt gewesen, sondern hätten sich auch dagegen und gegen jedes Urtheil über die Begründung des Anspruchs an den Capitalien sorgfältig verwahrt, und vielmehr unumwunden erklärt, daß sich ihre Abstimmung — folglich auch ihr Beschluß — lediglich auf die Annahme einer Beweisart über das Daseyn der Forderungen beschränke. Diese Erklärung soll aus dem Vortrage des Berichtserstatters der ständischen Commission hervorgehen, indem die unmittelbare Grundlage jeder Abstimmung der westphälischen Reichsstände in dem Berichte des dazu erwählten Mitgliedes der mit dem Gegenstande beschäftigt gewesenem Commission bestanden habe.

Allein angenommen, daß es verstattet seyn könne, die Verfügungen eines von der Gesamtheit der versammelten Stände ausgesprochenen, und, nach hinzugetretener Genehmigung des Regenten, als Gesetz öffentlich bekannt gemachten Beschlusses nach dem Inhalte des der Abstimmung über denselben vorausgegangenen Commissionsberichts zu deuten und zu beschränken, so würde selbst diese Verfahrensweise jene Behauptung nicht rechtfertigen. Als einzigen Grund, weshalb die Begründung einer neuen Gerechtsame in Ansehung der im Gesetze erwähnten Capitalien durch dieses nicht beabsich-

tigt werde, giebt nämlich der Berichtserstatter an, weil diese Gerechtsame durch das Recht des Kriegs und der Eroberung ic. schon begründet sey *); auch nennt er selbst gleich nachher den König „jetzigen Eigenthümer“ der Capitalien.

Aber wenn es auch wirklich die Absicht des Berichtserstatters gewesen wäre, die Frage nach dem Verfügungsrechte des damaligen Herrschers zu umgehen, und so sich und seinen Mitständen auf den möglichen Fall einer künftigen Verantwortlichkeit den, unter anscheinender Nachgiebigkeit versteckten, Ausweg offen zu erhalten, als solle dieser ständische Beschluß bloß über einen zweifelhaften Punct des gerichtlichen Verfahrens entscheiden, so könnte doch der Versuch einer solchen bloß subjectiven Klugheitsregel unmöglich von rechtlichem Einflusse auf den Bestand und die Wirksamkeit des als Gesetz promulgirten Beschlusses selbst, am wenigsten in der Anwendung auf solche Staatsbürger seyn, welche nicht selbst an jenen Verhandlungen Theil genommen haben.

Ueberhaupt scheint es eine die Würde der Volksvertreter, auf denen in jener Zeit der ungezügelten Herr-

*) „denn diese ist — — begründet“: Wilmerding Rede über den Gesetzesentwurf betreffend die Erhebung der Capitalien ic. Cassel, 1810.

scherwillkür die ganze Hoffnung ihrer Mitbürger ruhte, zu dreist verletzende Voraussetzung, daß dieselben das Recht des Zwischenherrscher's auf die Staatscapitalien nicht anerkennen zu dürfen geglaubt, und ihm dennoch durch einen ihren Gesamtwillen ausdrückenden Beschluß das Mittel gegeben hätten, sich derselben in rechtlicher Form und auf einem von ihnen selbst für gesetzlich erklärten Wege zu bemächtigen. Abgesehen davon, daß die Geschichte jenes, freylich in seinem nützlichen Wirkungsvermögen nur allzu beschränkt gebliebenen, Reichstags eben nicht zu solchen Beschuldigungen berechtigt *), so würde er in dem vorliegenden Falle nicht allein seine Pflicht an sich verletzt, sondern auch die Vermögensverhältnisse manches Committenten wesentlich gefährdet haben. Denn bey weitem der größte Theil der Staatsbürger, welchen der dem Gesetze vorausgegangene Bericht gar nicht bekannt geworden ist, konnte sich nur allein an den wirklichen Inhalt des Beschlusses selbst halten; selbst die Minderzahl, zu deren Kenntniß etwa jener Bericht wirklich gekommen war, durfte wenigstens, nur den Beschluß als gesetzliche Norm ihrer Handlungen anerkennen; ja man kann mit Grunde behaupten, daß es dem einzel-

*) Der Verfasser dieses Aufsatzes war übrigens nicht Mitglied der Stände.

nen Staatsbürger gar nicht einmal verstattet gewesen wäre, eine in dem Berichte enthaltne Modification nach eigenem Ermessen in den Beschluß zu übertragen.

Dieser Beschluß selbst aber, so wie er am 15. Febr. 1810 als Gesetz promulgirt worden ist, enthält mit klaren Worten: 1) daß, in Ermangelung der Originalurkunden über die Capitalien, welche die Fürsten, der Adel und andere Privatpersonen, jetzt Unterthanen des Königs, den öffentlichen oder Privat=Cassen der vormaligen Landesherrn zur Zeit der französischen Occupation noch schuldig gewesen seyen, die Zahlungs= und Urkunden=Erwähnung in den öffentlichen Schuld= und Hypothekenbüchern u. bey der gerichtlichen Verfolgung der Schuldner sowohl in Ansehung des Capitals, als der Zinsen, den Originalurkunden gleich geachtet werden; und daß 2) die von den Einnehmern mit besonderer Genehmigung des Generaldirectors der Capitalien erteilten Quittungen eine volle und gänzliche Befreyung von der Schuld und die Aufhebung der Hypothek bewirken sollten.

So wie nun aber schon jene erste Verfügung zu der gewissen Folgerung berechtigt, daß die Stände die gerichtliche Verfolgung der Schuldner solcher öffentlicher Capitalien für rechtlich zulässig gehalten haben, so hebt vollends die zweyte derselben jeden Zweifel über

die von der ständischen Versammlung an den damaligen Herrscher geschenehen Ueberlassung der Disposition über die Staatscapitalien. Denn wie könnte wohl klarer und zuverlässiger ein Gläubiger sein Recht auf Einziehung der Forderung einem Dritten einräumen, als indem er dem Schuldner bekannt macht, die ihm von dem Dritten zu ertheilenden Quittungen sollten für ihn eine volle und gänzliche Befreyung von der Schuld bewirken? und wie könnte man nachher noch diesem nämlichen Gläubiger oder seinem Repräsentanten wider seinen vormaligen, aber mittelst einer solchen Quittung befreysten, Schuldner den Einwand gestatten, daß es seine Absicht nicht gewesen sey, dem Dritten durch jene, gewissermaßen mit Mental-Reservation gegebene, Erklärung ein Recht auf die Forderung selbst einzuräumen? Ja wenn diese Absicht wirklich sich erweisen ließe, und sogar dem Schuldner bekannt gewesen wäre, so würde jene Bekanntmachung dennoch für ihn immer als Ermächtigung, die Zahlung an den Dritten mit voller Sicherheit zu leisten, rechtlich betrachtet werden müssen.

So bleibt es also, unter allen Gesichtspuncten betrachtet, immer wahr und gewiß, daß die westphälischen Stände durch das Gesetz vom 15. Februar 1810 dem damaligen Regierungshaupte die freye Disposition

über die im Umfange des westphälischen Gebiets angelegten Staatscapitalien, und insonderheit die Einziehung derselben, als von welchem Dispositionsacte hier allein die Rede ist, durch völlig concludente Handlungen der Anerkennung wirklich eingeräumt haben!

VI.

Gewährleistung durch den Kronschatz.

Legum ministri magistratus, legum
interpretes iudices. CICERO.

In der zur Zeit des Wiener Congresses erschienenen Druckschrift: Ueber die Gültigkeit der in Kurhessen unter der usurpatorischen Herrschaft geschehenen Beeinträchtigungen des Staatsvermögens, war gegen die Schuldner Kurhessischer Staatscassen, welche in Gemäßheit des westphälischen Gesetzes vom 15. Februar 1810 gegen Duitzung der Generaldirection der Capitalien Zahlung geleistet hatten, unter andern auch die in diesem Gesetze

zugewährte Gewährleistung durch den Kronschatz als entscheidendes Argument in der Art gebraucht worden, daß der Schuldner, welcher sich auf die Zahlung eingelassen hätte, dadurch „die Gefahr gegen die Ansprüche des rechtmäßigen Gläubigers übernommen, und sich mit der ihm auf diesen Fall von dem Pseudogläubiger geleisteten Caution begnügt habe.“

Die Bedeutsamkeit, welche man diesem Argument beygelegt zu haben schien, veranlaßte das Oberappellationsgericht zu einer besondern Erwähnung desselben in den Entscheidungsgründen seines Erkenntnisses, indem nämlich hierin bemerkt wurde: „daß die zugesagte Gewährleistung durch den Kronschatz nicht ohne absoluten Widerspruch auf den Fall der Rückkehr des rechtmäßigen Landesfürsten, als womit auch jener Kronschatz selbst nothwendig aufhörte, bezogen werden könne.“ — Dieser, wie der Verfasser der auch hierin zu berichtenden Kritik (S. 325.) vermeint, „den Gegenständen der angenommenen Streitfrage fremde“ Zusatz soll jenes Argument nicht völlig erledigen, da die Zusage einer Gewährleistung wenigstens sehr auffallend bleibe, indem der wirkliche Gläubiger wegen ihm gescheneher Zahlung in Hinsicht auf sich selbst keine Gewähr leiste, und es deren ebensowenig von seiner Seite in Beziehung auf einen Dritten bedürfe, mithin für die Begreiflichkeit ei-

ner solchen Zusage nicht wohl ein anderer, als der Fall übrig bleibe, wenn ein unbefugter Dritter sich in Beziehung auf eine Schuld Gelder bezahlen lasse, und nun besorge, daß der wirkliche Gläubiger seinen Anspruch auf Abtrag der Schuld dereinst geltend machen möchte; ohnehin könne, wenn Jemand überhaupt auf sich selbst ein gewisses Mißtrauen bezeige, er eben durch diese Besorglichkeit sogar zu einem absoluten Widerspruche wirklich verleitet werden.

Es bedarf jedoch, um die richtige Ansicht zu gewinnen, nur eines Rückblicks auf die dem erwähnten Gesetze vorausgegangenen — dem Verfasser wohl unbekannt gebliebenen — factischen Ereignisse, die man mit Gewißheit als die Quelle jener Zusage der Gewährleistung betrachten kann. Schon im Anfange des Jahrs 1809 klagte die Generaldirection der Krondomänen und Capitalien gegen den Tabaksfabricanten Thorbecke ein Capital von 9000 Rthlr. ein, welches demselben in Jahr 1799 aus der Kurheffischen Kriegscasse dargeliehen worden war. Des Verklagten hauptsächliche Einrede war: es könne die Zahlung von ihm nur auf eine solche Art und Weise geschehen, daß er gegen die Ansprüche eines Dritten, in dessen Händen sich die Original-Obligation, etwa durch Cession des vorhinigen Creditors, befinden könne, auf eine in den Rechten für hinlänglich anerkannte Weise

vollkommen gesichert sey. Das Gericht erster Instanz ging auf diese Einrede ein, und wies den klagenden Theil an: „durch eine außgerichtlich auszuwirkende Edictalcitation des etwaigen jetzigen Besitzers der Obligation den Umstand in Gewisheit zu setzen, daß dieselbe nicht auf eine gültige Weise vor der Occupation der vormaligen hessischen Lande an einen Dritten cedirt worden sey;“ auch der Appellationshof bestätigte dies Erkenntniß durch ein Decret vom 26. Aug. 1809. Ward nun gleich letzteres in der Folge von dem Staatsrath, als Cassationsinstanz, annullirt, und hierauf von dem Appellationshofe durch ein weiteres Erkenntniß vom 15. Novemb. 1810 die Verurtheilung des Schuldners ausgesprochen, so konnte man doch, da die Cassationsurtheile in Rücksicht des Materiellen keine verbindliche Kraft hatten, diesen Ausgang nicht zuverlässig vorhersehen, und immer hatten wenigstens jene ersten Erkenntnisse der Besorgniß Raum gegeben, daß fortan in jedem einzelnen Falle die Schuldner sich, durch die nämliche Einrede, der Zahlung zu entziehen, und deshalbige Klagen durch alle Instanzen hinzuziehen versuchen möchten.

Darum ward den Ständen schon im Februar 1810 ein allgemeines Gesetz über diesen Gegenstand vorgeschlagen und von denselben angenommen, worin, bey der unbedingt ausgesprochenen Statthaftigkeit der gerichtlichen

Verfolgung solcher Schuldner auf bloße Auszüge der Schuld- und Hypotheken-Bücher, nothwendig, zu ihrer Beruhigung, auch des in jenen Erkenntnissen vorausgesetzten Falles, wo die Originalurkunde durch gültige Cession auf einen Dritten übergegangen wäre, gedacht, und gegen die Ansprüche eines solchen Cessionars die Gewährleistung von Seiten des Empfängers zugesichert werden mußte.

Mehr als dieser historischen Bemerkungen bedarf es nicht, um die Ansicht des Oberappellationsgerichts als auf richtigen factischen Voraussetzungen beruhend darzustellen; es ist aber der betreffende Entscheidungsgrund darum bloß negativ abgefaßt worden, weil man den darin erwähnten absoluten Widerspruch für so einleuchtend hielt, daß, mit Rücksicht auf das oben unter Num. II. Bemerkte, jede weitere Ausführung gern erspart wurde.

Ohne absoluten Widerspruch kann man es sich aber doch gewiß nicht denken, daß Jemand Bürgschaft leiste auf einen Fall, und für eine Zeit, wo er die Eigenschaft, in welcher er dieselbe leistet, nicht mehr bekleiden, und wo der Gegenstand, womit er sie leistet, nicht mehr existiren wird; so daß also der Anspruch des Dritten auf Realisirung der Bürgschaft, und die Vernichtung des Bürgschafts-Mittels, in demselben Ereignisse gleichzeitig zusammentreffen. Gerade so aber mußte

es sich mit einer von dem Beherrscher Westphalens auf den Fall der Rückkehr des rechtmäßigen Landesfürsten — mithin der gänzlichen Auflösung seiner eignen Herrschaft — versprochenen Gewährleistung durch seinen Kronschatz, der mit dem verlorren Königthume nothwendig selbst zerfallen mußte, verhalten.

Daß übrigens Hieronymus im persönlichen Mißtrauen auf seine Zukunft sich eines solchen absoluten Widerspruchs schuldig gemacht haben sollte, wäre eine durchaus unwahrscheinliche Fiction, da alle förmlichen Gesetze verfassungsmäßig *) im Staatsrathe discutirt und entworfen, von einer ständischen Commission geprüft und mit Bemerkungen begleitet, und letztere wieder im Staatsrathe vorgetragen werden mußten, erst alsdann aber die definitive Redaction den Ständen zur Berathschlagung und Abstimmung vorgelegt wurde. Diese beyden öffentlichen Behörden mußten also ebenfalls an der vorausgesetzten höchst auffallenden Inconsequenz recht bedachtfam Theil genommen haben!

*) Gesetzbulletin von 1807 und 1808. B. I. S. 17.

VII.

Die kurfürstliche Verordnung.

Nemo fere est, qui sui periculi iudex non sibi se aequiorem quam reo praebet. CICERO.

Der Verfasser der Critik, deren Berichtigung bisher versucht worden ist, stellt es (S. 46.) als unzweifelhafte Wahrheit auf; daß in Kurhessen überhaupt, und ohne irgend einen Unterschied, jeder wirklichen Rechtsache auch der Weg Rechtens stets und vollständig offen stehe; daß insbesondere auch alle bey den hier befragten Gegenständen betheiligte Einzelne, sobald sie diese selbst zur bloßen Rechtsache machen, und als solche gehörigen Orts behandelt wissen wollen, jenen Weg auf allen Gerichtsstufen bis zu dem höchsten, im Namen des Kurfürsten erkennenden, Tribunale offen finden. — Auch ist es nicht bekannt geworden, daß der Vollstreckung des Oberappellationsgerichts-Erkenntnisses vom 27. Juny 1818 irgend

ein Hinderniß in den Weg gelegt worden sey, wie denn eine solche Hemmung des unverletzlichen Gangs der Justiz von der allbekanntesten Gerechtigkeitsliebe des Kurfürsten durchaus nicht erwartet werden konnte.

Für die richterliche Entscheidung künftiger ähnlicher Fälle wird aber eine nur wenige Wochen nach jenem Erkenntnisse erlassene (von dem Verfasser gänzlich mit Stillschweigen übergangene) kurfürstliche Verordnung über diesen Gegenstand nicht ohne Einfluß bleiben können. Diese am 31. July 1818 erlassene Verordnung bietet der wichtigen Seiten zu viele dar, als daß sie nicht hier eine Stelle finden sollte. Sie ist wörtlich folgende *):

„Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm I., Kurfürst etc. fügen hiermit zu wissen: Es ist Uns von Unserem Justizministerium die Anzeige geschehen, daß die zur gerichtlichen Erörterung gekommenen Fragen, in wie fern die während der feindlichen Ueberziehung Unserer Staaten von Unseren Unterthanen an den Jérôme Bonaparte oder dessen Bevollmächtigte geleisteten Zahlungen der aus Staatscassen vor dem 1. November 1806 vorgeliehenen Capitalien, desgleichen die an Dritte von den vorgenannten Perso-

*) Sammlung der Gesetze etc. B. II. 1818. S. 85.

nen geschehenen Sessionen solcher Capitalien als gültig anzusehen seyen, von den Gerichten sehr verschieden beurtheilt, und daher gänzlich von einander abweichende Erkenntnisse gefällt worden sind.

Auf diese Anzeige, und nachdem Wir in Erwägung gezogen haben, daß die Verschiedenheit der Ansichten, welche über die Rechtsgültigkeit der während der feindlichen Besetzung Unserer Lande mit jenen Capitalien vorgenommenen Veränderungen in den Gerichten herrschen, und die, den sich widersprechenden Urtheilen beygefügt, Entscheidungsgründe einen Mangel in der Gesetzgebung erkennen lassen, welchem abzuhelpen für das Wohl des Ganzen um so nothwendiger erscheint, als es nicht zu der Sphäre des Richteramtes gehört, die Beweggründe zu seinen Erkenntnissen in politischen Ereignissen aufzusuchen, die seinen Forschungen fremd bleiben müssen, — finden Wir Uns bewogen, wegen dieses Gegenstandes nähere Bestimmungen festzusetzen.

In Rücksicht nun, daß die im Jahre 1806 geschehene feindliche Uebersetzung Unserer Staaten durch französische Truppen nicht in Folge eines Krieges, sondern im Zustande des Friedens sich ereignete, mithin nur als ein Raubzug zu be-

trachten, keineswegs aber im Stande ist, den hierdurch erlangten Besitz unter die völkerrechtlichen Bedingungen einer Eroberung zu stellen;

daß diese Handlung der Gewalt nicht zum Rechte werden konnte durch die nachfolgende Einzwangung der Kurhessischen Lande unter die Provinzen des Königreichs Westphalen, da letzteres weder von sämtlichen kriegsführenden Mächten anerkannt worden ist, noch die Unseren Unterthanen befohlene, zu Verhütung größerer Uebel theilweise geleistete, Huldigung und die gebotene Wahl der Stände als solche Handlungen anzusehen sind, durch welche einseitig die Rechtmäßigkeit einer Regierung begründet werden kann, Wir auch, was allein die Gestalt der Sache zu ändern vermochte, niemals eine Entsaugung auf die Thronrechte Unserer Dynastie abgegeben haben;

daß aber ohnehin die von dem damaligen Beherrscher Frankreichs durch den Berliner Verein vom 22. April 1803 an seinen Bruder, den Jérôme Bonaparte, abgetretenen Kurhessischen Staatscapitalien auf diesen, nach allen Rechten, nicht mit größeren Befugnissen übertragen werden konnten, als jener besaß,

und, wenn selbst diesseits ein bestandenes westphälisches Staatsrecht angenommen werden könnte, dennoch die in Rede stehenden Capitalien keineswegs als zum öffentlichen Schatz gehörige Bestandtheile des Staatseigen-

thums betrachtet, vielmehr hiervon getrennt, vom Jérôme Bonaparte als sein besonderes Eigenthum verwaltet worden sind, mithin die dessen Orts oder von seinen Bevollmächtigten dieserhalb genommenen Maasregeln so wenig zu den innerhalb der Grenzen der Staatsverwaltung vorgenommenen Handlungen gehören, als wenig von Rechten, welche Schuldner durch geleistete Zahlung gegen den Staat erworben hätten, die Rede seyn kann; dem zufolge auch die, im Decrete der westphälischen Stände, vom 15. Februar 1810 (welches, ohne die Frage über die Rechtmäßigkeit des Erwerbs und die hieraus allein fließende Dispositions-Befugniß zu berühren, blos von der Zulässigkeit der Beweismittel handelt) zugesicherte, Gewährleistung nicht vom Staats-, sondern vom Kronschätze, als dem Privatvermögen des Jérôme Bonaparte übernommen worden ist, eben hierdurch aber, weil ein rechtmäßiger Gläubiger wegen der an ihn geleisteten Zahlung eine Caution nicht zu bestellen hat, auf den nicht unwahrscheinlichen Fall der von den rechtmäßigen Regierungen zu erwarten stehenden Ansprüche hingedeutet wurde;

daß es überhaupt mit dem Rechte der Völker und der Staaten unvereinbar ist, der feindlichen Herrschaft während ihres Bestehens andere Gerechtsame über die Kurhessischen Staaten zu gestatten, als solche, die in der Natur

einer feindlichen Besetzung fremder Länder liegen, und lediglich in der vorübergehenden Verwaltung des Staats und seines Vermögens bestehen;

daß jedoch da, wo der feindliche Machthaber die Grenzen, die in seiner Gewalt von dem Völkerrechte vorgezeichnet sind, überschreitend das Staatsgut verschleudert, das Ziel ist, hinter welchem er weder Rechte auf Einzelne zu übertragen, noch den Staat mit Verbindlichkeiten zu belasten vermag;

daß diese Grundsätze, welche nicht weniger einer natürlichen, den Umsturz der Throne und aller bürgerlichen Ordnung verhütenden, Politik, als dem öffentlichen Rechte angehören, nach der Rückkehr in Unsere Staaten Uns stets geleitet, und namentlich zu der Verordnung vom 14. Januar 1814 veranlaßt haben, durch welche alle während Unserer Abwesenheit geschehenen Benachtheiligungen des Staatseigenthums für nichtig erklärt worden, und die aus öffentlichen Cassen ausgeliehenen Capitalien hierunter allerdings zu rechnen sind;

wollen Wir jene Verordnung vom 14. Januar 1814 dahin authentisch erklären:

daß alle und jede Verfügungen über die vorhin aus Kurhessischen Staatscassen ausgeliehenen Capitalien, unter welchem Namen und Titel solche von der feindlichen Herrschaft auch geschehen seyn mögen, ungül-

tig und für Uns und Unsere Erben und Nachkommen an der Regierung unverbindlich sind.

Da Wir jedoch zugleich auf die Lage, in welcher die Schuldner zu der fremden Herrschaft sich befanden, billige Rücksicht nehmen und daher nicht geschehen lassen wollen, daß dieselben durch doppelte Zahlung Schaden leiden, dagegen aber nicht zu verstaten ist, daß dieselben zum Nachtheile der öffentlichen Cassen einen unrechtmäßigen Vortheil sich zueignen; so verordnen Wir weiter hiermit:

daß diejenigen Zahlungen, welche als an den Jérôme Bonaparte, dessen Bevollmächtigte oder Cessionarien wirklich geleistet nachgewiesen werden können, von den öffentlichen Cassen auf die schuldigen Capitalien nebst rückständigen Zinsen, erstere mögen auf Kündigung gestanden haben oder nicht, in Zurechnung angenommen werden sollen; wonach ein Jeder, den es angeht, sich schuldigst zu achten hat.“

Das Oberappellationsgericht hat es tief empfunden, wie nahe diese, nicht etwa durch Gründe des Staatswohls motivirte, sondern auf eine rein juristische Widerlegung gegründete, Verordnung seiner Würde — der Würde des Richteramts in der letzten Instanz — trat, indem durch sie die Critik einiger Einzelnen — wenn gleich Staatsbeamten von bedeutendem Range und anerkanntem

Verdienste — über das verfassungsmäßig ausgesprochene Urtheil der Gerichte gestellt, und jener gegen dieses die Sanction des Gesetzes ertheilt wurde. Doch die unverlethliche Pflicht der Ehrerbietung gegen seinen Landesfürsten, der hier vermöge der Staatshoheit als Gesetzgeber handelte, legte ihm Schweigen auf; nicht einmal ein einzelnes Mitglied des Collegiums erlaubte es sich, jene schmerzliche Empfindung öffentlich auszusprechen; und trotz der gerechten Besorgniß, daß dieß Schweigen im Publicum verkannt und vielfach mißdeutet werden könne, würden auch diese Zeilen es nicht brechen, wenn nicht einer Seits durch das Erscheinen der ortgedachten unmittelbar gegen das Oberappellationsgerichts-Erkenntniß gerichteten Schrift, diese Angelegenheit zur Sache der Wissenschaft geworden wäre, und andrer Seits die laut gewordene Meinung des Auslandes darüber einer Antwort bedürfte. —

So hatte sich von da noch vor nicht langer Zeit eine sehr achtungswerthe Stimme öffentlich hierüber vernehmen lassen. Der Freyherr von Gagern *) nämlich scheint es — wiewohl auf Veranlassung einer früheren ähnlichen Verordnung — dem Oberappellationsgerichte

*) Ueber Deutschlands Zustand und Bundesverfassung. S. 83.

zum Vorwurfe zu machen, daß es sich nicht in corpore zu S. K. H. dem Kurfürsten verfügt habe, „um die Unverträglichkeit solcher extemporisirten über Eigenthum und Besitz zum Vortheile des Fiscus disponirenden Verfügungen mit allen Grundsätzen der Ordnung und des Rechts und den vorderen Reichsstatuten zu beweisen und nachdrücklich vorzustellen.“ Zugleich drückt er den Wunsch aus, daß die Mitglieder des Oberappellationsgerichts seine Behauptungen bestreiten und ihre hindernden Verhältnisse und die Consequenz ihres Verfahrens rechtfertigen möchten. — Eine solche Rechtfertigung wird indeß, sofern überhaupt irgend Jemand, außer dem eignen Gewissen der Richter, sie zu fordern hat, durch einige erläuternde Bemerkungen leicht entbehrlich werden.

Verfassungsmäßig ist das Oberappellationsgericht auf die Functionen des Richteramtes im eigentlichen Sinne beschränkt; ihm kommt auch nicht der geringste Antheil an der Ausübung der Justizgewalt zu; dem Staatsministerium, und, diesem untergeordnet, den Regierungen, ist solche ausschließlich vorbehalten; Mitglieder dieser beyden Behörden hatten an dem Entwurfe jener Verordnung unmittelbar Theil genommen; das Oberappellationsgericht mußte also bey einem solchen Schritte, wenn es denselben auch in des Herrn von Gager's Sinne hätte thun wollen, der gänzlichen Enthörung schon aus

dem bloß formalen Grunde einer unbefugten Ueberschreitung seiner Competenz entgegen sehen. Aber wäre es auch zu solcher mündlich eindringenden Vorstellung, als äußerster Schranke seiner Mittel, amtlich befugt gewesen; wie, wenn nun diese — und darauf mußte es gefaßt seyn — ohne Erfolg blieb? — Dann hatte das Collegium durch eigenwilliges Verwischen der Grenze, welche so scharf das selbstständige Richteramt von der an den Willen des Fürsten gebundenen Staatsverwaltung sondert, sich selbst in der Freyheit beengt, erst die Frage noch: in wiefern es bey der künftigen Entscheidung vorkommender Fälle die Bestimmungen jener Verordnung anzuwenden habe? — einer richterlichen Prüfung zu unterwerfen und seine Ueberzeugung hiervon in der geregelten Form eines Erkenntnisses niederzulegen.

Auch die Beurtheilung dieser Frage macht ohne Zweifel einen Theil der richterlichen Entscheidung aus, und der Weg zu derselben kann durch eine solche Verordnung nicht wohl gänzlich abgeschnitten seyn. Nach welchen Grundsätzen übrigens das Oberappellationsgericht die Befugnisse des Richteramts im Verhältnisse zu der gesetzgebenden Gewalt abmesse, zeigt das, auch öffentlich bekannt gewordene, Erkenntniß dieses Gerichts vom 21. November 1818, die gesetzlich verfügte Aufhebung der Patrimonialjurisdiction betreffend; (3) obwohl es sich

nicht verkennen läßt, daß zwischen solchen Verordnungen, die als organische Norm über einen Gegenstand der Staatsverwaltung für die Zukunft verfügen, und solchen, wodurch über schon begründete Rechtsverhältnisse einzelner Privatpersonen zu dem Fiscus rückwirkend entschieden wird, eine charakteristische Verschiedenheit eintrete. Bey dem Bundestage wenigstens hat man diese Verschiedenheit und ihren Einfluß auf die Competenz der Gerichte klar erkannt. Der offizielle Vortrag des Herzoglich Holstein Oldenburgischen ic. Bundestags-Gesandten, Herrn von Berg, in der Sitzung vom 30. July 1818*) geht von der Voraussetzung aus, daß Verordnungen der letzteren Art nur als administrative Verfügungen, welche in der Ueberzeugung des Fürsten ihren Grund hätten, zu betrachten seyen, daß aber dadurch die gerichtliche Erörterung des Rechtes selbst nicht ausgeschlossen werde, „da gewiß kein teutscher Fürst eine über das Privateigenthum streitige Rechtsfrage zum Vortheile des Fiscus als Gesetzgeber werde entscheiden wollen.“ Und diese Ansicht scheint auch die Bundesversammlung genehmigt zu haben, da man „dem Antrage des Herrn Referenten mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß die Betretung des Rechts-

*) Protocolle der teutschen Bundesversammlung. B. VI.
S. 128.

weges, auf den die Reclamanten hierdurch verwiesen würden, denselben weder direct noch indirect durch gesetzliche Verfügungen gehindert oder benommen würde“, fast einstimmig beygetreten ist.

Wie aber auch das Oberappellationsgericht hiernächst über diesen Punct erkennen möge, so thut es dieß gewiß nicht anders, als durchdrungen von der tiefen Ehrfurcht, die es der Gerechtigkeit, wie dem Regenten, welchem selbst es sich dazu durch einen heiligen Eid verband, schuldig und zu widmen gewohnt ist.

— Cicero's Ausspruch:

Nemo iustus esse potest, qui mortem,
qui dolorem, qui exilium, qui egestatem
timet,

gehört ja unserer besseren Zeit nicht an!

Nachträgliche Bemerkungen.

Videre verum atque ita uti res est
dicere. TERENTI.

1.

Voran drängt selbst dem Unbefangenen sich die Mühe auf, daß der Verfasser der eben berichtigten Schrift, falls Kurhessen auch sein Vaterland ist, eins der theuersten Interessen seiner Mitbürger nicht ernstlich genug erwogen habe. Mag er über das Selbstvertrauen, mit welchem er sämtliche Mitglieder des Oberappellationsgerichts, sogar in ihrer collegialischen Vereinigung, an Rechtskenntniß und Urtheilskraft zu übertreffen und wesentliche Unvollkommenheiten in dem Spruche desselben aufzudecken glaubt, mit sich selbst einig werden. Daß er aber durch diese Handlungsweise das beruhigende Vertrauen gefährdet, mit welchem jeder einzelne Bürger in dem ober-

sten Landesgerichte das Palladium der Gerechtigkeit und die Brustwehr eines gesicherten Rechtszustandes erblicken muß, darüber gebührt ihm, der öffentlichen Meinung Rede zu stehen!

2.

Es ist getreulich wahr, daß das Oberappellationsgericht keins der früher bekannt gewordenen Systeme adoptirt und bey seinem Erkenntnisse durchaus befolgt hat. Aber die Schriften von Behr und Zacharia, so wie die über diesen Gegenstand in Braunschweig erschiene, sind allerdings mit aller der Aufmerksamkeit benutzt worden, welche sie durch ihren Reichthum an hellen Gedanken, geistvollen Ansichten und wahrhaft staatsrechtlichen Grundsätzen verdienen. Zu bedauern ist es nur, daß gerade diejenige, welche sich hierin am meisten auszeichnet, durch die eingemischten Invectiven gegen den Kurfürsten von Hessen und die teutsche Bundesversammlung nur zu sehr den Charakter einer leidenschaftlichen Parteyschrift annimmt, und dadurch einem günstigen und wirksamen Erfolge selbst wesentlich schadet. Mag immerhin

in Tagesblättern, auch wohl in Zeitschriften, mitunter sich eine sarcastische oder wenigstens die erregende Stimme der ächten redlichen Ironie hören lassen; aber die Wissenschaft, in ihrem ernstest Gange, muß sie zu meiden, muß sich frey zu erhalten wissen, von persönlichen Beziehungen, schielenden Seitenblicken und allem Vorurtheil. Sie darf nicht unterhalten, nicht beleidigen, nicht, sey es für oder gegen, die Meinung bestechen wollen; nur lehren soll sie, lehren, was Wahrheit und Recht ist, und ewig bleiben wird!

3.

Der Entscheidungsgrund in dem Oberappellationsgerichts-Erkenntnisse: daß ein Staatsverein zwischen den gesammten Bewohnern Hessens auch während der Abwesenheit ihres rechtmäßigen Regenten fortgedauert habe, ist dem Verfasser der Critik ganz besonders anstößig. Er will ihn (S. 195.) durchaus nur in der Art gelten lassen: daß ein solcher Verein zwischen den Bewohnern Hessens, auch während der Abwesenheit ihres rechtmäßigen Regenten, mit diesem ihren allein rechtmäßigen

Regenten, und nur mit ihm, fortgedauert habe; woraus er dann (S. 270. 276.) folgert, daß alle jene bisher Kurhessischen Staatsbürger, seit der Trennung von ihrem rechtmäßigen Fürsten, nur als vereinzelte Individuen hätten in Betracht kommen können. — So wäre dann, nach dieser Ansicht, der Staat überhaupt nur da, wo der Fürst ist, der Begriff des Staates wäre so unzertrennlich an die Person des Fürsten geknüpft, daß, falls dieser auf ungewisse Dauer Land und Regierung verlassen müßte, zwischen der Gesamtheit der zurückgebliebenen Staatsbürger, außer dem unsichtbaren Bande, welches in der Idee des unbestreitbar fortdauernden Rechts zur Regierung aus der weitesten Ferne hin bis zu ihnen reichte, kein Verein mehr übrig bliebe, daß also dieselben, von ihrem Fürsten getrennt, gleichsam eine wie durch Zufall zusammengeworfene Masse einzelner Individuen bilden, der Staat jedoch mit dem Fürsten verschwunden sey.

Wohl hat schon Thomas Hobbes die Lehre aufgestellt, es heiße Regent seyn nichts weiter, als Herr seyn über Viele, der Staat nichts anders, als des Fürsten Eigenthum, und des Volkes Rechte nur ein Geschenk desselben*). Aber doch spricht eben dieser Hobbes, der

*) Feuerbach Antihobbes. S. 4.

eifrigste Vertheidiger der unumschränkten Fürstenrechte, eben so bestimmt den Grundsatz aus: *Civitas non sui, sed civium causa, instituta est* **). Und mochte einst in stolzem Wahne ein Ludwig XIV. sagen: *l'état c'est moi!* so hat ihn darob seines Reiches Unglück und die Nachwelt gerichtet, und gewiß wird kein teutscher Fürst jenes Despotenwort je zu dem seinigen machen!

Wie in stufenweiser Entwicklung die Menschheit von dem Urzustande des Wilden bis zum bürgerlichen Vereine, zur Staatenbildung, fortgeschritten ist; wie der Leibeigene allmählig in den freyen Besitzer sich verwandelt, und das Gedankenreich mehr und mehr über das thierische Bedürfnis hinaus sich erweitert hat; so darf wohl unsere Zeit als bescheidne Ausbeute dieses Strebens nach Vervollkommnung in allen Verhältnissen des Lebens, die eine unschädliche Wahrheit festhalten, daß der Mensch keine Sache, daß er nicht dazu geschaffen sey, als solche einem Andern anzugehören, daß endlich, wie vor mehr als vierzig Jahren schon der rechts- und pflichtkundige Pütter **) sich ausdrückte, die Unterthanen „freye Mitglieder

*) *Th. Hobbes elem. philosoph. de civ. Cap. XIII. §. 5.*

**) in den Beiträgen zum teutschen Staatsrecht. B. I. S. 320.

der einer nur auf's gemeine Beste gerichteten bürgerlichen Gesellschaft" seyen *).

Nach dieser den Forderungen des allgemeinen Staatsrechts vollkommen entsprechenden Ansicht bildet die Gesamtheit der Staatsbürger, das Volk, den eigentlichen Grundbestand des Staates; auch der Fürst ist Staatsbürger, ist, wie auch der Verfasser (S. 127.) sehr richtig bemerkt, der erste der Staatsbürger; er ist aber zugleich Regent, des Volkes Führer und Oberhaupt **). So hoch nun unstreitig ihn diese zwiefache Eigenschaft stellt, so enthält sie jedoch keinen hinreichenden Grund, die Existenz des Staates wesentlich an die Person des Fürsten zu knüpfen, und, wie er aus dem Staatsvereine tritt, diesen selbst als aufgelöst zu betrachten; nicht die erstere, weil in dem Begriffe der Gesamt-

*) Eine erfreuliche Anerkennung dieser Wahrheit auch in unserem hessischen Vaterlande gewährt die seit der Rückkehr des Kurfürsten von demselben verfügte Aufnahme des Bauernstandes (dieser zahlreichsten Classe der Unterthanen) unter die Landstände: Sammlung der Gesetze c. B. I. 1814. S. 94.

**) „Der Regent eines Staates ist berufen zu dessen Vertretung und Verwaltung.“ Klüber a. a. D. S. 177.

heit die Entfernung Einzelner keine Aenderung erzeugt; nicht die letztere, weil, wenn irgend eine Fügung dem Staate seinen Führer raubt, das nothwendige Eintreten eines anderen den bürgerlichen Verein sofort zusammen hält. Gesetz und Recht, deren höchste Würde sich eben in der heiligen Person des Fürsten versinnlicht, dürfen und müssen, sey es auch unter aufgedrungener Herrschermacht, fortwalten über jenem Vereine, und, neben dem unvergänglichen Rechte des rechtmäßigen Regenten, neben der Bürger Hoffnung, recht bald es ihm zurückgegeben, und sich selbst wieder unter seiner milden Obhut zu sehen, kann und muß doch, in der Idee sowohl als in der Wirklichkeit, der Staat stets fortbestehen. So war aber die Lage des Kurhessischen Staates, nachdem Napoleon, im greulichsten Mißbrauche seines Waffenglücks, den Kurfürsten für immer der Regierung verlustig erklärt, nachdem er Europa's mächtigste Fürsten durch blutigen Kampf zur Anerkennung seiner Uebermacht und zur feyerlichen Genehmigung seiner Gewaltthaten vermocht hatte.

Ein Königreich Westphalen, oder eigentlich einen westphälischen Staat, kennt der Verfasser der vorliegenden Schrift durchaus nicht. Er weiß nur von einem unter die Benennung eines Königreichs zusammengezwängten Werke Napoleons, welches dieser selbst *uneplaisanterie de royaume* zu nennen pflegte (S. 5.); die Zeit der militärischen Besetzung des Landes durch die Franzosen im Jahr 1807 ist ihm identisch mit dem nachher geordneten öffentlichen Zustande des neuen Staates (S. 254.); die Constitution dieses Staates ist ihm nichts, als ein Tagsbefehl Napoleons (S. 268.), und die Wahl der Volksvertreter nur ein Werk des Zwanges und der physischen Uebermacht (S. 273.).

Gälte es hier um die rein sittliche oder um des Gefühles Ansicht, wie sie der Verfasser dieser Blätter mit jedem hiefern Hessen und Deutschen immer getheilt hat, so würde er gern sich über manches dieser Worte mit seinem critischen Gegner verständigen. Den hochverehrten

teutschen Regentenstamm, so tief und innig verzweigt mit allen Erinnerungen und Hoffnungen des Vaterlandes, durch das schändliche Machtwort eines Fremblings verdrängt zu sehen, der das Brandmal seiner Menschenverachtung vergebens mit dem Kaisermantel zu umhüllen suchte — der üppige Uebermuth einer Menge ausländischer Glücksritter, die wie Schmaroherpflanzen sich auf unserem Boden nährten — fremdes Gesez, in fremder Sprache verkündet — des Deutschen Blut und Gut verschwendet für gehässige Zwecke, und seines Herzens Offenheit belauscht von verächtlichen Häschern — welcher Rechtliche hat nicht diese unsäglichen Uebel tief gefühlt und beseufzt, nicht mit lebendiger Sehnsucht auf ihr Ende gehofft! — Nicht aber um Gefühle, sondern um Grundsätze des Rechts, handelt es sich in diesen Blättern, und dem Rechte nach läßt es, trotz jener unglücklichen Wahrheiten, sich nicht leugnen, daß wirklich, einen Zeitabschnitt von vollen sechs Jahren hindurch, unter dem Namen des Königreichs Westphalen ein Staat bestanden hat, welcher Alles in sich vereinigte, was natürliche und positive Begriffe des Staatsrechts zur factischen und juristischen Existenz eines solchen erfordern. Eine Constitution, die den besten und liberalsten der neueren Zeit an die Seite gesetzt werden kann, bildete die gesetzliche Basis, die Staatsverwaltung

war durch vielfach zweckmäßige Vorschriften geregelt, die Privatgesetzgebung durch die wesentlichen Vorzüge der Einfachheit und allgemeinen Rechtsgleichheit ausgezeichnet; obwohl es eben so gewiß um der Wahrheit willen hier erwähnt werden muß, daß alle diese an sich dem Staatszwecke entsprechenden Einrichtungen, weil sie von einem verhassten Zwingherrn gegeben, und durch rücksichtslose Willkür des von ihm eingesetzten unerfahrenen Herrschers unaufhörlich gestört wurden, nie recht in gedeihliche Wirksamkeit übergehen, und um so leichter für die ersehnte Rückkehr des allein rechtmäßigen Fürsten hinzugegeben werden konnten.

Aber noch eine sehr ernste Seite gewinnt die Frage nach der jemaligen Existenz oder Nichtexistenz des westphälischen Staates unter dem Gesichtspuncte des rechtlichen und moralischen Interesses der Millionen, welche die Bevölkerung dieses Staates ausmachten. — Traurig genug ist das Loos der Völker und Länder, die, ein Spiel der Willkür und des Waffenglücks, gleich einer Waare aus einer Hand in die andere fallen dürfen; traurig genug, daß der Tilsiter Friede so viele teutsche Staaten unverschuldet dem eisernen Scepter Napoleons, dieses größten der Tyrannen, unterwarf; aber mehr als trau-

rig würde es seyn, wenn man jetzt, wo die Rückkehr der rechtmäßigen Fürsten die Völker eine glücklichere Zeit und ihrer Wunden Heilung hoffen läßt, den öffentlichen Zustand jener Leidensepoche für durchaus verfassungslös und aller rechtlichen Verhältnisse beraubt erklären, wenn man die ganze Zeit, in der sie doch unverändert fortlebten und wirkten, hinsichtlich des Interesses der Staatsbürger, als gar nicht existirend betrachten und behandeln wollte. Geschlummert hätten sieben ganzer Jahre hindurch die heiligsten Rechte der Völker? jene Millionen wären so lange nichts gewesen, als ein ungeordneter Haufe rechtloser Züchtlinge, denen im blinden Gehorchen auf den strafenden Wink ihres Zwingherrn jeder bessere Zweck ihres Lebens unterging? — Nein so war jene Zeit warlich nicht! Hochachtbare Männer, auch jetzt wieder von ihren rechtmäßigen Fürsten mit den wichtigsten Aemtern beehrt, gehörten den durch das freye Vertrauen des Volkes erwählten Ständen an, saßen in der Versammlung, die ordnend und berathend an der Spitze der Staatsverwaltung stand. Wohl erkannten es diese teutschen Männer, daß von dem Herrn, der hoch über den Königen der Erde und über den ewigen Sternen waltet, das Wohl eines ganzen Volkes ihrem Gewissen mit anvertraut sey; sie haben redlich gestrebt, ihrer

Pflicht zu genügen, und, trotz der ungünstigsten Umstände, thätig zu seyn für dieses Volkes Heil! Denn das eben war ja in jener verhängnißvollen Zeit, die in stiller Ergebung zu lösende Aufgabe für jeden rechtlichen Mann, rein im Herzen bewahrend die Treue gegen den rechtmäßigen Fürsten, auch in dem neuen Staate — war gleich derselbe ursprünglich durch Gewalt erzeugt — und in dem neuen Wirkungskreise — war gleich derselbe ihm von dem fremden Herrscher angewiesen — mit aller Kraft und Willigkeit immer anzugehören dem Vaterlande und seinen Mitbürgern, und in diesem Sinne die Pflichten des ihm anvertrauten Berufs nach bestem Vermögen zu erfüllen.

Wer aber möchte, diesen Wahrheiten gegen über, jetzt noch auf irgend eine freche Aeußerung Napoleons sich beziehen, und die Menschenverachtung, mit welcher er aller Rechte und Verhältnisse spottete, als Argument gegen die nämlichen Völker brauchen wollen, denen seine gewaltthätige Willkür ohnehin schon so wehe that? — Nur sich selbst hätte Napoleon durch jenen von dem Verfasser der Critik ihm abgelauschten Ausdruck: *plaisanterie de royaume*, erniedrigt; Westphalen aber blieb darum dennoch, was es war, ein Staat, in

welchem die Gesamtheit seiner Bewohner nach der gewaltsamen Trennung von ihren rechtmäßigen Fürsten, alle Mittel zur fortwährenden Erreichung des Zweckes einer jeden bürgerlichen Gesellschaft — Sicherung eines rechtlichen Zustandes im Innern wie von Außen — wieder fand!

5.

Das Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel hat im Jahre 1817 zwey Erkenntnisse ausgesprochen, welche „die Rechtsgültigkeit der zur Zeit des Königreichs Westphalen vorgenommenen Veräußerungen des Staatsguts“ zum Gegenstande haben*), und wovon das eine sich insbesondere auf Staatscapitalien bezieht. — In Rücksicht des wesentlichsten Fundaments der Entscheidung sind beyde Oberappellationsgerichte, zu Wolfenbüttel und Cassel, völlig einverstanden, ja es geht je-

*) u. Bülow a. a. O. S. 1 fgg.

nes fogar noch weiter, indem es nicht nur im Allgemeinen annimmt, daß die Verbindung des Herzogthums Braunschweig mit dem Königreiche Westphalen, obwohl sie aus dem Rechte der Eroberung von Seiten des damaligen Herrschers und einer unvermeidlichen Nothwendigkeit von Seiten der Unterthanen hervorgegangen sey, sich doch „durch Eingehung eines wirklichen Staatsvereins von einer vorübergehenden Occupation unterschieden habe,“ sondern auch ganz ausdrücklich zugiebt: „daß die Unterthanen des Braunschweigischen Staates, während ihr rechtmäßiger Landesfürst das Land nicht regieren konnte, mit dem Könige von Westphalen einen neuen Staatsvertrag eingegangen hätten.“

Daß gleichwohl das Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel in beyden Fällen zum Vortheile der herzoglichen Kammer entschieden hat, beruht lediglich in seiner von der des Kurhessischen verschiedenen Beurtheilung der rechtlichen Folgen jener gemeinschaftlich vorzusetzten Grundlage, indem man zu Wolfenbüttel, zwiefach abweichend von den Grundsätzen des Casselschen Oberappellationsgerichts, die Veräußerung der Staatscapitalien nicht unter den Handlungen der

Staatsverwaltung begriffen achtete, und überdieß das Eigenthum dieser Capitalien zu den Rechten des Fürsten zählte, welche durch den neuen Staatsverein nicht geschmälert werden konnten.

6.

Daß der Beherrscher von Westphalen sich während der Dauer dieses Königreichs in der wirklichen und ungestörten Ausübung der Staatsregierung befunden habe, scheint für diejenigen, welche in Westphalen lebten, oder auch nur einige Kenntniß von dessen inneren Verhältnissen haben, kaum einer Nachweisung zu bedürfen. „Der qualificirte Besitz aller allgemeinen und wesentlichen Hoheitsrechte ist ein sicheres Merkmal der Staatshoheit *).“ Diese allgemeinen und wesentlichen Hoheitsrechte sind die aufsehende gesetzgebende und vollziehende Gewalt. Alle drey wurden ganzer sechs Jahre hindurch von dem Könige Hieronymus in ihrem vollen

*) Klüber öffentl. Recht des teuffchen Bundes. S. 210.

Umfange ausgeübt, und es ist dieß besonders rücksichtlich der gesetzgebenden Gewalt, deren Wirkungen mehr als die der übrigen von bleibender Dauer sind, von sämtlichen rechtmäßigen Landesfürsten nach ihrer Rückkehr ausdrücklich anerkannt worden, wie denn namentlich auch für Kurhessen ein Regierungs-Ausschreiben vom 10. Januar 1814 *) dem aufgedruckenen Civilgesetzbuch und den darauf Bezug habenden Anordnungen erst vom Tage der Kundmachung desselben an ihre Kraft entzieht. — Wenn übrigens der Verfasser der vorliegenden Schrift (S. 205.) die Anwesenheit einer französischen Gesandtschaft am Kurhessischen Hofe als Beweis anführt, daß Frankreich die Unabhängigkeit des Kurhessischen Staates und der Staatshoheit seines Regenten anerkannt habe, so darf man wohl mit Recht daran erinnern, daß auch am westphälischen sich förmlich accreditirte Gesandten der bedeutendsten europäischen Mächte: Oestreichs, Preussens, Russlands, Frankreichs, Dänemarks, und mehrerer anderen, befanden.

*) Sammlung der Gesetze etc. B. I. 1814. S. 8.

Der Staat ist Gläubiger; in dieser Voraussetzung, wenn sie einmal rechtlich begründet ist, liegt die notwendige Folgerung, daß der Schuldner alle Wirkungen des zwischen ihm und dem Gläubiger vermög des Darlehnsvertrags eingetretenen Rechtsverhältnisses auf denjenigen übertragen könne und müsse, der im Namen und als Repräsentant des Staates, welcher selbst nicht anders als durch ein solches Organ zu handeln vermag, alle Rechte und Verbindlichkeiten desselben ausübt. So hat der Schuldner insonderheit bey der Rückzahlung des Darlehns, um die richtige Person des Empfängers nicht zu verfehlen, nur darnach zu fragen, wer zu der Zeit den Gesamtwillen des Staates vertrete, oder, mit anderen Worten, im Besitz der obersten Staatsgewalt sich befinde. — Diese Frage hat natürlich nichts gemein mit den privatrechtlichen Grundsätzen vom Darlehnscontracte überhaupt und insonderheit vom Gelddarlehn. Aus ihnen muß man

schöpfen, wenn es darauf ankommt zu wissen: welche Rechte durch das Darleihen einer Summe Geldes dem Schuldner hieran erworben, und welche dem Gläubiger in Rücksicht des Ideellen der Forderung verblieben sind? zu welcher Zeit und in welchen Beträgen die Rückzahlung geschehen könne oder müsse? wen bey einem Verluste des Geldes der Schaden treffe und inwiefern auch das Recht auf die Forderung dem Raube unterworfen sey? unter welchen Bedingungen endlich an einen Dritten, anstatt des Gläubigers, gültig Zahlung geleistet werden könne? (S. 326. 355. 357. 565.) Alle diese Fragen, selbst die letzte, haben jedoch rechtlich keine Gemeinschaft mit der: an wen ein Schuldner des Staats, um gegen diesen befreyt zu werden, Zahlung leisten dürfe? denn hierbey handelt es sich nicht von den inneren Bestimmungen des Darlehnsgeschäfts und der Rückzahlung, sondern lediglich von der Ausmittelung der wahren Person des Gläubigers, also dessen, welcher den Staat wirklich repräsentirt, und mithin in Beziehung auf denselben keineswegs als ein Dritter zu betrachten ist. Ein solcher Fall hat manche Aehnlichkeit mit dem, wo ein Vormund Geld für seinen Pupillen ausgeliehen hat, und die Rückzahlung zu einer Zeit erfolgt, wo ein anderer Vormund an die

Stelle des ersteren getreten ist; oder, rücksichtlich der Quellenverschiedenheit noch auffallender mit dem Falle, wo ein Vasall seinem Lehnsherrn, als solchem, ein Darlehn schuldet, und, nachdem die Person des ersten Darleihers nicht mehr existirt, bey der Rückzahlung eine Ungewißheit darüber entsteht, wer unter Mehreren als Lehnsherr dieselbe gültig annehmen könne; eine Ungewißheit, welche doch gewiß nicht nach Grundsätzen des Privatrechts über das Gelddarlehn, sondern nach denen des Lehnrechts über die Succession, beurtheilt werden kann.

8.

Durch einen mittelst Regierungsaus Schreibens vom 7. März 1814 *) publicirten landesherrlichen Beschluß ward verordnet, daß in Kurhessen die Wiederherstellung der (unter der westphälischen Regierung aufgehe-

*) Sammlung der Gesetze u. S. L. 1814. S. 24.

benen) Patrimonial-Gerichtsbarkeit einstweilen ausge-
 setzt bleiben sollen. — Mehrere Gerichtsherrn, die des-
 halb wider den herrschaftlichen Anwalt eine Klage auf
 Wiederherstellung ihrer Gerichtsbarkeit erhoben, wurden
 damit in der ersten Instanz sofort abgewiesen, und auch
 das Oberappellationsgericht erkannte die bey demselben
 dessfalls angebrachte Beschwerde über Justiz-Verweige-
 rung für ungegründet, weil die Befugniß der ehemali-
 gen Reichsgerichte, Beschwerden einzelner Staatsbürger
 über Verletzung ihrer Privatgerechtsame durch die gesetz-
 gebende Gewalt anzunehmen, nicht auf die Landesge-
 richte übergegangen, nach Grundsätzen des allgemeinen
 Staatsrechts aber die Wahl der Mittel zu Erreichung
 des Staatszwecks dem Staatsoberhaupt ausschließend
 überlassen sey, und den Einzelnen wegen ihrer bey Aus-
 übung dieser Machtvollkommenheit hintangesehten Rech-
 te nur ein Entschädigungsanspruch zukomme.

Mehrere öffentliche Blätter haben dieß Erkenntniß
 vollständig aufgenommen; eins derselben *) jedoch mit
 der fast wie ein Vorwurf für das Oberappellationsge-
 richt lautenden Bemerkung: man könne sich, bey solcher

*) Bremer Zeitung von 1819. N. 14.

Stellung der Justiz, die Lage Derjenigen leicht denken, die, wie bisher schon öfters geschehen sey, von der deutschen Bundesversammlung mit ihren Klagen über höhere Bedrückung an die Landesgerichte verwiesen würden. — Statt jeder anderen Antwort aber, falls deren das Oberappellationsgericht bedürfen sollte, braucht hier nur an dasjenige erinnert zu werden, was der Vortrag des königlich Württembergischen Bundestags-Gesandten, Freyherrn von Wangenheim, in der Sitzung vom 12. October 1818 *) über die Grenzen der gerichtlichen Competenz für den Fall ausspricht, wenn der Landesherr das ius eminentis, sogar zu Entscheidung eines Rechtsstreites, ausübt.

Auch in einem andern öffentlichen Blatte **) findet sich das Erkenntniß mit Noten begleitet, unter welchen insonderheit eine gegen den von der ausschließenden Befugniß des Staatsoberhauptes, das zu Erreichung und Beförderung des Staatszwecks Erforderliche gesetzlich zu verordnen, hergenommenen Entscheidungsgrund gericht-

*) Protocolle der deutschen Bundesversammlung. B. VI. S. 221.

**) Oppositionsblatt von 1819. N. 26.

tet ist. „Diesem allgemeinen Rechtsfage — heißt es dort
 — muß man in teutschen Landen widersprechen, die alle
 Verfassungen mit Ständen, also Volksvertretung, erhal-
 ten sollen. Man kann die Abänderungen der Gesetzge-
 bung nicht wohl von der Concurrenz der ständischen Bera-
 thung ausschließen, und also möchte hier den teutschen
 Regenten zu viel eingeräumt seyn.“ — Allein, sey
 dieser Satz auch theoretisch richtig, so setzt seine Anwen-
 dung doch bestimmt voraus, daß jenem Sollen auch
 schon das Vollbringen gefolgt sey, und in einem
 Staate also, wo fortwährend die verfassungsmäßigen
 Rechte der Stände, falls sie überhaupt zusammenberufen
 werden, sich auf eine höchst partielle Mitwirkung zur Be-
 steuerung, ohne irgend einen Antheil an der Gesetzgebung,
 beschränken, bleibt der in dem allgemeinen Staatsrechte
 bisher begründete Umfang der landesherrlichen Befugnisse
 vorerst nothwendig die einzige Norm des Richterspruchs.

Nur wenige Blätter sind hier der weitschichtigen Cri-
 tik des unbekanntten Verfassers entgegen gestellt. Allein
 der Zweck war ja auch, wie gleich Anfangs bevoorwortet
 wurde, keinesweges eine specielle Widerlegung seines
 ganzen Buches, sondern nur die Berichtigung einzelner

Irrthümer in demselben, welche die Entscheidung des Oberappellationsgerichts unter einen falschen Gesichtspunct zu stellen vermöchten. Um diesen Zweck mit Gewißheit zu erreichen, hat der Verfasser dieser Blätter seine Berichtigung einzig auf Thatsachen gegründet, welche die strengste Probe, nöthigen Falls im Wege der förmlichen Beweisführung ertragen, und wobey die nachträglichen Bemerkungen nur zur Erläuterung dienen.

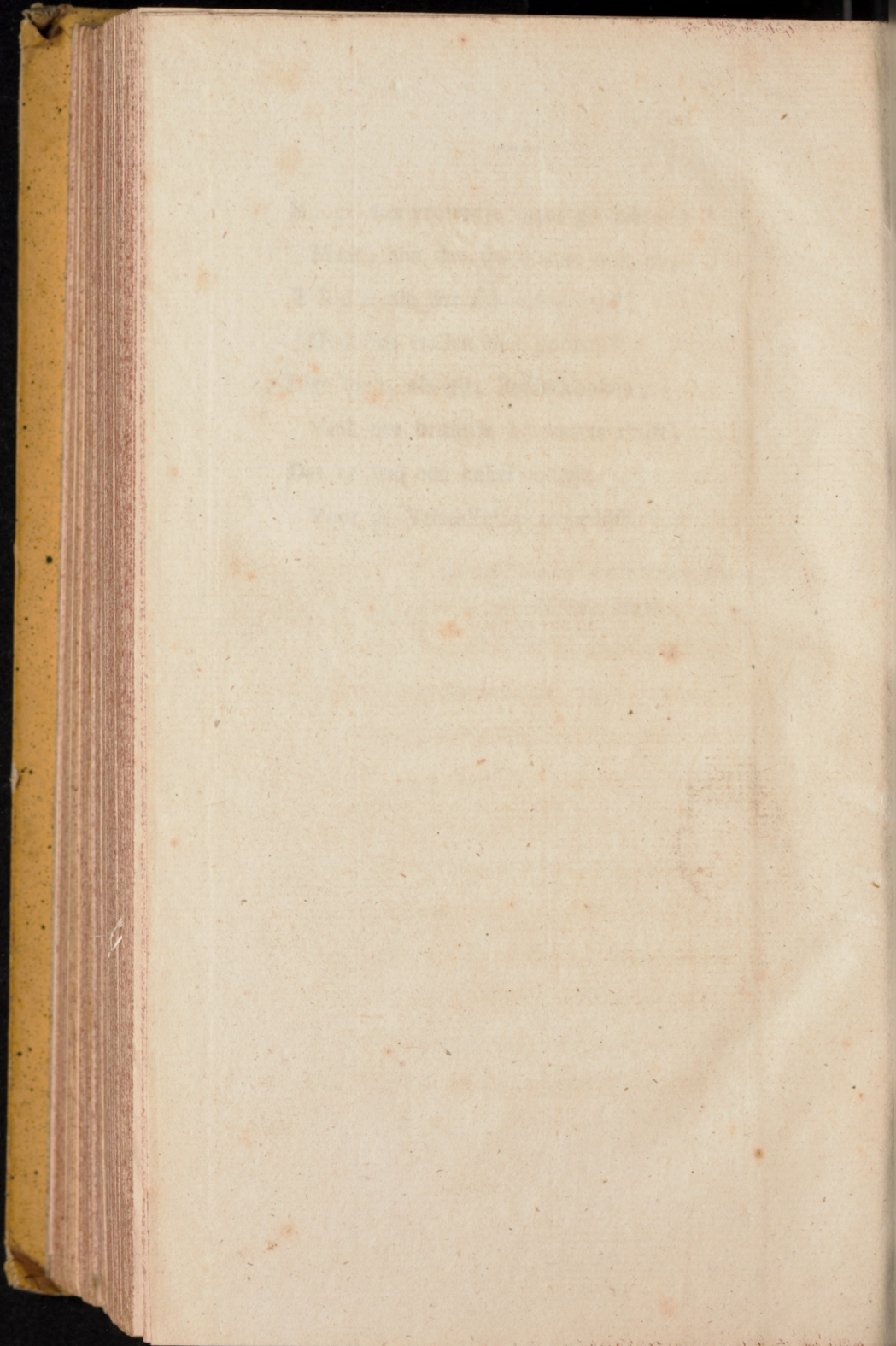
Uebrigens bekennt er — in dem reinen Bewußtseyn, nicht sich, sondern nur Wahrheit und Recht im Auge gehabt zu haben — eben so wenig den Tadel zu fürchten, als er der von ihm als Pflicht erkannten Freymüthigkeit irgend ein Verdienst beylegt!

Inhaltsverzeichnis.

I. Rechtsfall und Erkenntniß.	S. 1.
II. Form des Erkenntnisses.	— II.
III. Das „wahrscheinlich befolgte System“.	— 18.
IV. Kurhessische Capitalien als westphälisches Staatsver- mögen.	— 25.
V. Beschluß der Ständeversammlung.	— 35.
VI. Gewährleistung durch den Kronschag.	— 41.
VII. Die kurfürstliche Verordnung.	— 47.

Nachträgliche Bemerkungen.

1. Berufung an die öffentliche Meinung.	S. 59.
2. Schriftstellerpflicht.	— 60.
3. Fürst und Volk.	— 61.
4. Das Königreich Westphalen.	— 66.
5. Der neue Staatsvertrag.	— 71.
6. Kennzeichen der höchsten Staatsgewalt.	— 73.
7. Der Staat als Stäubiger.	— 75.
8. Landesherrliche Machtvollkommenheit.	— 77.





einliefern mußte, und ohne des-
capital-Rückzahlung, außer den
n, annehmen durfte *). In
Järz 1808 aber wurden als Ge-
rection die dem Könige „ver-
in sämtliche den ehe-
ß der Staaten und Länder, die
ausmachten,“ zuständigen Ca-

08 schloß Hieronymus mit sei-
Beseitigung der bey der Rebe-
önigreiche entstandnen Schwie-
Berliner Vertrag ab, worin letz-
dessen Unterthanen schuldigen
es Zweckes: pour lui donner
et d'entretenir son armée,
it Rücksicht hierauf wurden so-
15. Febr. 1810 diese Capitalien
iser der Franzosen an den Kö-

308. B. I. S. 113.

1808. B. I. S. 415.

en tant que besoin cède et aban-
s, nouveau recueil des traités. T. I.